

---

# **BACHELORARBEIT**

---

Frau  
**Rebecca Lichtfuß**

**Abkehr von Going Concern -  
Ein Ausschüttungsverbot?**

Mittweida, 2013



**BACHELORARBEIT**

---

**Abkehr von Going Concern -  
Ein Ausschüttungsverbot?**

Autor:  
**Frau Rebecca Lichtfuß**

Studiengang:  
**Bachelor Betriebswirtschaft (B.A.)**

Seminargruppe:  
**BW08sBSA**

Erstprüfer:  
**Prof. Dr. rer. pol. René-Claude Urbatsch**

Zweitprüfer:  
**Prof. Dr. rer. oec. Johannes Stelling**

Einreichung:  
**Mittweida, 25. Oktober 2013**

Verteidigung/Bewertung:  
**Mittweida, 2013**

Faculty Economics Sciences

---

## **BACHELOR THESIS**

---

# **Renunciation of going concern - A prohibition of dividend distribution?**

author:

**Ms. Rebecca Lichtfuß**

course of studies:

**Business Administration, Bachelor**

seminar group:

**BW08sBSA**

first examiner:

**Prof. Dr. rer. pol. René-Claude Urbatsch**

second examiner:

**Prof. Dr. rer.oec. Johannes Stelling**

submission:

**Mittweida, 25. October 2013**

defence/ evaluation:

**Mittweida, 2013**

### **Bibliografische Beschreibung:**

Lichtfuß, Rebecca:

Abkehr von Going Concern - Ein Ausschüttungsverbot? - 2013 - 80 S.

Mittweida, Hochschule Mittweida, Fakultät Wirtschaftswissenschaften,  
Bachelorarbeit, 2013

### **Referat:**

Gegenstand dieser Arbeit ist die Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Going Concern ebenso wenn dieser Grundsatz aufgegeben werden musste. Wie verändert sich die Bilanzierung und Bewertung bei der Erstellung des Jahresabschlusses wenn das Unternehmen die nächsten 12 Monate voraussichtlich nicht überleben wird. Zusätzlich stellt sich die Frage wie es sich mit Gewinnausschüttungen verhält. Gibt es Begrenzungen des ausschüttungsfähigen Gewinnes unter Going Concern? Gleiche Frage stellt sich bei Abkehr von Going Concern bzw. wenn sich das Unternehmen in Liquidation befindet.

## **I. Inhaltsverzeichnis**

I. Inhaltsverzeichnis .....	I
II. Abbildungsverzeichnis .....	II
III. Tabellenverzeichnis.....	II
IV. Abkürzungsverzeichnis.....	III
1. Einleitung.....	1
1.1. Problemstellung.....	1
1.2. Zielsetzung .....	3
1.3. Methodisches Vorgehen .....	4
2. Abkehr von Going Concern - Ein Ausschüttungsverbot? .....	5
2.1. Begriffsdefinitionen.....	5
2.1.1. Abkehr .....	5
2.1.2. Going Concern .....	6
2.1.3. Ausschüttungsverbot.....	9
2.2. Going Concern.....	11
2.2.1. Die Fortbestandsprognose .....	11
2.2.2. Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden .....	17
2.2.3. Ausschüttungen unter Going Concern.....	49
2.3. Abkehr von Going Concern.....	58
2.3.1. Aufgabe des Grundsatzes .....	58
2.3.2. Bewertung bei Abkehr von Going Concern .....	63
2.3.3. Ausschüttungen bei Abkehr von Going Concern.....	75
3. Schluss.....	77
3.1. Ergebnis.....	77
3.2. Maßnahmen .....	79
3.3. Konsequenzen.....	80
V. Literaturverzeichnis .....	V
VI. Selbständigkeitserklärung.....	X

## **II. Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Bestimmungsfaktoren der tatsächlichen  
Nutzungsdauer Seite 27

Abbildung 2: Anzeichen für Zweifel an der Fortführung der  
Unternehmenstätigkeit Seite 58

## **III. Tabellenverzeichnis:**

Tabelle 1: Übersicht eines Finanzplanes Seite 14

Tabelle 2: grobe Bilanzgliederung nach § 224 UGB Seite 18

Tabelle 3: Berechnung von Lagerreichweiten Seite 35

Tabelle 4: grobe GuV-Gliederung gemäß § 231 UGB Seite 50

## **IV. Abkürzungsverzeichnis**

Abb.	Abbildung
AG	Aktiengesellschaft
AK	Anschaffungskosten
AktG.	Aktiengesetz
AngG.	Angestelltengesetz
BWG	Bankwesengesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
dgl.	dergleichen
d.h.	das heißt
DV	Dienstverhältnis
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
EStG	Einkommenssteuergesetz
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fifo	First in first out
ggü.	gegenüber
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HK	Herstellkosten
i.L.	in Liquidation
IO	Insolvenzordnung
iSv	im Sinne von
IWP	Institut der Wirtschaftsprüfer
KWT	Kammer der Wirtschaftstreuhänder
Lifo	Last in first out
lit.	littera
mMn	meiner Meinung nach
ND	Nutzungsdauer
OGH	Oberster Gerichtshof



PoC	Percentage of Completion-Methode
Tab.	Tabelle
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
usw.	und so weiter
VG	Vermögensgegenstände
Vgl.	Vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
z.B.	zum Beispiel

## **1. Einleitung**

### **1.1. Problemstellung**

Statistisch gesehen sinkt die Neugründungsrate von Unternehmen ebenso wie die Überlebensrate von neugegründeten Unternehmen, weshalb 6,3% der Unternehmen 2010 und 6,4% der Unternehmen 2011 ihre Tore und Türen schließen mussten.<sup>1</sup> Die Gründe dafür sind so unterschiedlich wie die Menschen die in diesen Unternehmen gearbeitet haben. Von Fehlplanungen, Liquiditätsmängeln, strukturellen oder konjunkturellen Veränderungen des Marktgeschehens, unüberwindbaren Konkurrenzsituationen bis hin zum Zeitablauf des Gesellschaftsverträge ist jeder Grund dafür denkbar. Meist zeichnet sich dies schon relativ früh ab, jedenfalls aber mit der Unterschreitung der URG-Kennzahlen, welche eine Eigenmittelquote von mindestens 8% und eine fiktive Schuldentilgungsdauer von weniger als 15 Jahren vorsehen.<sup>2</sup> Werden diese URG-Kennzahlen nicht mehr erfüllt, muss sich ein Unternehmen über die weitere Lebensfähigkeit der Gesellschaft Gedanken machen, da man davon ausgeht, dass das Unternehmen in den nächsten 12 Monate nicht mehr zahlungsfähig bleiben wird und der Grundsatz der Unternehmensfortführung – das Going Concern Prinzip – eventuell aufgegeben werden muss. Kann auch keine positive Fortbestandsprognose für die nächsten Jahre erstellt werden, stellt sich die Frage, ob die Vermögensgegenstände und Schulden zum Jahresabschluss nicht anders bewertet werden sollten als wenn ein Unternehmen seine Tätigkeit die nächsten Jahre gewinnbringend weiterführen wird. Das gleiche gilt auch für Unternehmen die z.B. nur zum Zweck eines Auftrages gegründet wurden und danach wieder aufgelöst werden oder ein durch Zeitablauf endender Gesellschaftsvertrag. Auch hier stellt sich die Frage, ob diese Unternehmen ihre Vermögensgegenstände und Schulden zum Abschlussstichtag vor der Beendigung anders bewerten müssen als die Jahre zuvor.

---

<sup>1</sup> Vgl. Statistik Austria:  
[http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/unternehmen\\_arbeitsstaetten/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/unternehmen_arbeitsstaetten/index.html); abgerufen am 17.09.2013.

<sup>2</sup> Vgl. URG: § 22 Abs. 1 Z 1.

Zusätzlich stellt sich die Frage, was mit einem allfällig realisierten Gewinn gemacht werden darf bzw. muss. Besonders interessant erscheint dieses Thema wenn der Grundsatz der Unternehmensfortführung aufgegeben wurde. Hat das Unternehmen trotz dieses Umstandes einen Gewinn realisiert, sollte bzw. darf dieser dann noch an die Gesellschafter ausgeschüttet werden? Oder sollte bzw. darf der Gewinn erst mit der tatsächlichen Beendigung und der damit verbundenen Löschung aus dem Firmenbuch ausgeschüttet werden?

In diesem Zusammenhang stelle ich in der vorliegenden Arbeit die konkrete Frage, ob bei einer Abkehr von der Fortführungsprämisse ein noch realisierter Gewinn ausgeschüttet werden darf. Oder ist eine Ausschüttung erst dann wieder möglich wenn das Unternehmen unter Going Concern bilanziert oder das Unternehmen kurz vor Löschung aus dem Firmenbuch steht.

## **1.2. Zielsetzung**

Zentrale Fragestellung dieser Arbeit ist ob die Vermögensgegenstände und Schulden bei der Erstellung des Jahresabschlusses anders bewertet werden müssen, wenn es dem Unternehmen wirtschaftlich gesehen gut geht, als wenn das Unternehmen in wirtschaftlichen Problemen steckt und eventuell in absehbarer Zeit schließen muss. So widmet sich ein Kapitel dieser Arbeit mit den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen unter Going Concern, während in einem darauf folgenden Kapitel die bei einer Liquidation bzw. bei Abkehr von Going Concern abweichend anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen erläutert werden.

Zuvor muss sich natürlich noch die Frage gestellt werden, wann nun tatsächlich das Going Concern Prinzip aufgegeben werden muss um eventuell andere Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze anwenden zu müssen.

Ebenso wird das System der Gewinnausschüttung ausführlich behandelt – wiederum unter dem Grundsatz der Unternehmensfortführung als auch wenn dieser Grundsatz aufgegeben wurde. Soll bzw. darf man den erwirtschafteten Gewinn noch ausschütten, wenn das Going Concern Prinzip nicht mehr verfolgt werden kann? Wenn jedoch ausreichend Vorsorgen getroffen wurden um alle Eventualitäten von Zahlungsverpflichtungen bei Schließung des Unternehmens nachkommen zu können – kann man den Gewinn des Unternehmens an die Gesellschafter ausschütten?

Ziel soll es somit schlussendlich sein, darzustellen wann man den Grundsatz der Unternehmensfortführung aufgeben soll bzw. muss und wie die Erstellung des Jahresabschlusses unter diesen neuen Umständen auszusehen hat.

### **1.3. Methodisches Vorgehen**

Die vorliegende Arbeit ist in drei wesentliche Bereiche gegliedert. Im ersten Teil wird ausführlich auf die gegenständlichen Begriffe eingegangen und diese hinreichend erläutert. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die Klärung was unter Going Concern und einem Ausschüttungsverbot zu verstehen ist.

Schwerpunkt dieser Arbeit liegt in den Kapiteln 2.2. und 2.3. Hier wird auf die Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden eingegangen - einerseits wenn es dem Unternehmen wirtschaftlich gut geht und der Fortbestand für die nächsten Monate noch gewährleistet ist, andererseits wenn sich das Unternehmen in der Krise iSv der Liquidation befindet bzw. der Grundsatz der Unternehmensfortführung sogar bereits aufgegeben werden musste. Hier wird im Speziellen auf die Bewertungsmethoden der wesentlichsten Posten der Aktiv- und Passivseite der Bilanz eingegangen. Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit, weder im Kapitel 2.2. Going Concern noch im darauf folgenden Kapitel 2.3. Abkehr von Going Concern.

Jeweils ein Unterpunkt in den beiden oben genannten Schwerpunkten befasst sich mit Ausschüttungen. Hier wird im Speziellen darauf eingegangen was Ausschüttungen sind, welche Arten von Ausschüttungen es gibt, welche Basen zur Berechnung von Ausschüttungen herangezogen werden, wann Ausschüttungen durchgeführt werden können und wann diese nicht mehr vorzunehmen sind.

## **2. Abkehr von Going Concern - Ein Ausschüttungsverbot?**

### **2.1. Begriffsdefinitionen**

#### **2.1.1. Abkehr**

Eine eindeutige Erläuterung des Begriffes Abkehr ist im deutschen Sprachraum nur sehr schwer zu finden da dies kaum im alltäglichen Sprachgebrauch Anwendung findet.

Abkehr bezeichnet einen Austritt oder eine Entlassung aus einer Beschäftigung. Es handelt sich dabei um einen Bergmännischen Ausdruck, der vor allem im 19. Jahrhundert verwendet wurde.<sup>3</sup>

Als Synonyme für Abkehr sind Absage, Abwendung, Aufgabe, Auflösung, Bruch, Lossagung, Lösung, Trennung, Distanzierung von etwas möglich.<sup>4</sup>

Im Zusammenhang mit der Going Concern Prämisse bedeutet dies die Aufgabe des Grundsatzes der Unternehmensfortführung. Man glaubt nicht mehr an die weitere Überlebensfähigkeit eines Unternehmens und geht davon aus, dass das Unternehmen in den nächsten Monaten die Geschäftstätigkeit einstellen wird.

---

<sup>3</sup> Vgl. <http://www.fremdwort.de/suchen/bedeutung/Abkehr>; abgerufen am 14.05.2013.

<sup>4</sup> Vgl. <http://www.duden.de/rechtschreibung/Abkehr>; abgerufen am 10.07.2013.

### 2.1.2. Going Concern

Der Ursprung des Grundsatzes der Unternehmensfortführung oder anders ausgedrückt des Going Concern Prinzips liegt in den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB). Diese werden zu diesem Zweck kurz erläutert.

"Der Unternehmer hat Bücher zu führen und in diesen seine unternehmensbezogenen Geschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen."<sup>5</sup>

Dabei handelt es sich gemäß Leffson um einen „Normbefehl in der Form eines unbestimmten Rechtsbegriffes“<sup>6</sup>, gestützt auf drei Grundlagen:<sup>7</sup>

1. Gesetzliche Bestimmungen und die Behandlung dieser durch die Rechtsprechung.
2. Die zum Gewohnheitsrecht gewordene allgemein anerkannte Übung der unternehmerischen Praxis.
3. Gutachten und Stellungnahmen nationaler und internationaler Berufsorganisationen wie z.B. der KWT in Österreich oder dem IWP in Deutschland.

Folgende Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind im UGB enthalten:

- Grundsatz der Vollständigkeit und Richtigkeit bzw. Bilanzwahrheit (§§ 190 Abs. 2, 196 Abs. 1 UGB);
- Grundsatz der Bilanzklarheit (§ 195 UGB);
- Grundsatz der formellen und materiellen Kontinuität (§§ 201 Abs. 2 Z 1 und Z 6, 223 Abs. 1 UGB);
- Stichtagsprinzip (§§ 191 Abs. 2, 193 Abs. 2 UGB);
- Grundsatz der Einzelbewertung (§ 201 Abs. 2 Z 3 UGB);
- Vorsichtsprinzip (§ 201 Abs. 2 Z 4 UGB);

---

<sup>5</sup> UGB: § 190 Abs. 1.

<sup>6</sup> Leffson, U.: Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 1987, S. 21.

<sup>7</sup> Vgl. Egger, A./ Samer, H./ Bertl, R.: Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch, Band 1, 2010, S. 35 f.

- Grundsatz der Unternehmensfortführung:

„Bei der Bewertung ist von der Fortführung des Unternehmens auszugehen, solange dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen.“<sup>8</sup> Es besteht somit weder die Absicht noch die Notwendigkeit die Vermögensgegenstände und Schulden zu Liquidationswerten anzusetzen. Das Gesetz macht keine Aussage darüber, für wie lange der Going Concern Grundsatz noch gegeben sein muss, damit dessen Anwendung noch begründet ist. In der einschlägigen Fachliteratur<sup>9</sup> wird dabei von einem Richtwert von 12 Monaten ausgegangen, was auch international<sup>10</sup> Anwendung findet.

Die inhaltliche Interpretation des Going Concern Prinzips ist durch viele Unbekannte oder Ungenauigkeiten gekennzeichnet, so dass hier der Begriff der "Unternehmensfortführung" definiert wird.

Es gibt sowohl eine rechtliche als auch eine unternehmensspezifische Auslegungsmöglichkeit. Zu untersuchen ist, welche Auslegung der Gesetzgeber gewollt hat. Im Zuge einer rechtlichen Interpretation ist eine Abkehr vom Going Concern Grundsatz nur möglich wenn die Liquidation des Unternehmens abgeschlossen und das Unternehmen aus dem Firmenbuch gelöscht worden ist. Gegen eine solche Auslegung sprechen zwei Gründe:

Bei der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nimmt das Unternehmen aktiv am wirtschaftlichen Leben teil und betreibt seine Tätigkeit dauernd sowie dem Unternehmenszweck entsprechend. Erst mit der Abwicklung der Liquidation wird die Tätigkeit eingestellt, wobei Ziel und Zweck dann die Unternehmensbeendigung ist. Weiters spricht gegen eine rechtliche Auslegung die Existenz der Rechnungslegungsvorschriften für die Abwicklung und die Liquidation. Hier finden spezielle Rechnungslegungsnormen Anwendung, so dass im Liquidationsfall die Annahme des Going Concern Prinzips nicht mehr angemessen ist.

---

<sup>8</sup> UGB: § 201 Abs. 2 Z 2.

<sup>9</sup> Vgl. IDW PS 270, Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung, Stand: 09.09.2010, S. 2.

<sup>10</sup> Vgl. <http://www.iasplus.com/en/meeting-notes/ifrs-ic/2013/ifrs-ic-january-2013/ias-1> abgerufen am 05.10.2013.



Somit ist der Begriff der Unternehmensfortführung im Sinne der spezifischen Unternehmenstätigkeit auszulegen. Demnach wird die Unternehmensfortführung an der Tätigkeit des Unternehmens ausgerichtet. Solange das Unternehmen aktiv am wirtschaftlichen Leben teilnimmt und keine tatsächlichen und/oder rechtlichen Sachverhalte dagegen sprechen ist die Fortführung des Unternehmens gegeben. Folglich sind die Bewertungsprinzipien, worunter auch der Grundsatz der Unternehmensfortführung fällt, anzuwenden.<sup>11</sup>

Somit gilt die Annahme der Unternehmensfortführung als gesetzliche Regelvermutung. Liegen Anzeichen für bestandsgefährdende Risiken vor, haben die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens Untersuchungen zur Unternehmensfortführung durchzuführen (Fortbestandsprognose<sup>12</sup>).<sup>13</sup> Anzeichen, die einzeln oder zusammen Zweifel an der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können werden in Kapitel 2.3. Abkehr von Going Concern genauer erläutert.

Festzuhalten ist noch, dass hinsichtlich der verwendeten Begrifflichkeiten große Unterschiede bestehen. Es existiert eine Vielzahl an verschiedenen Termini für ein und denselben Sachverhalt.<sup>14</sup> Nachfolgend ist eine Auswahl von Formulierungen wiedergegeben, die in dieser Arbeit synonym verwendet werden:

Going-Concern-Prinzip, Going-Concern-Grundsatz, Grundsatz der Unternehmensfortführung, Fortführungsprinzip, going-concern assumption, Going Concern Annahme, Going Concern Prämisse, Fortführungsannahme, Grundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, Fortführungsgrundsatz.

---

<sup>11</sup> Vgl. Adam, S.: Das Going-Concern-Prinzip in der Jahresabschlussprüfung, 2007, S. 1 f.

<sup>12</sup> Hierauf wird in Kapitel 2.2.1. ausführlich eingegangen.

<sup>13</sup> Vgl. Positionspapier des IDW, Zusammenwirken von handelsrechtlicher Fortführungsannahme und insolvenzrechtlicher Fortbestehensprognose, Stand 13.08.2012, S. 3.

<sup>14</sup> Vgl. Adam, S.: Das Going-Concern-Prinzip in der Jahresabschlussprüfung; 2007, S. 2.

### 2.1.3. Ausschüttungsverbot

Um näher auf den Begriff des Ausschüttungsverbots eingehen zu können, wird zuerst der Begriff der Ausschüttung definiert:

Ausschüttung im Sinne von Gewinnverwendung setzt einen ausschüttbaren Gewinn voraus. Dabei handelt es sich um die Auszahlung von laufenden oder akkumulierten<sup>15</sup> Gewinnen<sup>16</sup> an die Gesamtheit der Eigentümer. Basis der Ausschüttung bildet der Jahresüberschuss als Überschuss der Erträge über den Aufwendungen. Die Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung haben, solange die jeweilige Gesellschaft besteht, Anspruch auf den Bilanzgewinn gemäß § 82 Abs. 1 GmbHG.<sup>17</sup>

Bei der GmbH haben die Gesellschafter jedoch „nur Anspruch auf den nach dem Jahresabschluß als Überschuß der Aktiven über den Passiven sich ergebenden Bilanzgewinn, soweit dieser nicht aus dem Gesellschaftsvertrag oder durch einen Beschluß der Gesellschafter von der Verteilung ausgeschlossen ist“.<sup>18</sup>

Grundsätzlich gibt es drei Möglichkeiten, über den in der Bilanz ausgewiesenen Gewinn zu entscheiden:

- 1) Ausschüttung des Jahresüberschusses an die Gesellschafter
- 2) Einstellung des Jahresüberschusses in eine freie Rücklage<sup>19</sup>
- 3) Vortragung des Jahresüberschusses auf neue Rechnung.<sup>20</sup>

Eine Kombination der drei Möglichkeiten ist natürlich möglich und in der Praxis auch sehr häufig zu finden.

---

<sup>15</sup> Akkumulieren - etwas ansammeln, anhäufen, zusammentragen  
Vgl. <http://www.duden.de/rechtschreibung/akkumulieren> abgerufen am 28.05.2013.

<sup>16</sup> Es handelt sich somit um den aus den Vorjahren erwirtschafteten jedoch noch nicht ausgeschütteten Gewinnen einer Gesellschaft.

<sup>17</sup> Vgl. Mandl, D.: Das große Lexikon Rechnungswesen & Rechnungslegung, 2003, S. 111.

<sup>18</sup> GmbHG: § 82 Abs. 1.

<sup>19</sup> Hierauf wird in Kapitel 2.2.3 näher darauf eingegangen.

<sup>20</sup> Vgl. Bertl, R./ Eberhartinger, E./ Egger, A./ Kalss, S./ Lang M./ Nowotny C./ Riegler, C./ Schuch, J./ Staringer, C.: Gewinnrealisierung, 2012, S. 144.

Unter Ausschüttungsverbot i.S.v. Ausschüttungssperren werden Begrenzungen des ausschüttbaren Gewinnes verstanden und dienen insbesondere dem Gläubigerschutz. Zu unterscheiden ist zwischen vertraglichen Ausschüttungssperren und gesetzlichen Ausschüttungssperren. Vertragliche Ausschüttungssperren werden im Gesellschaftsvertrag festgehalten und können grundsätzlich von den Gesellschaftern jederzeit wieder aufgehoben werden. Davon unterschieden werden müssen gesetzliche Ausschüttungssperren. Diese sowohl im UGB als auch im GmbHG normierte Ausschüttungssperren können beispielsweise die Pflicht zur Bildung einer gesetzlichen Rücklage oder das Verbot der Einlagenrückgewähr sein.

An dieser Stelle wird aber nicht näher darauf eingegangen, da dies in den Kapiteln 2.2.3. und 2.3.3. erfolgt.

## 2.2. Going Concern

### 2.2.1. Die Fortbestandsprognose

In diesem Kapitel werden im Wesentlichen die Bewertungskonzeptionen bei der Erstellung des Überschuldungsstatus sowie die Fortbestandsprognose näher untersucht.

"Ist das Eigenkapital durch Verluste aufgebraucht, so lautet dieser Posten "negatives Eigenkapital". Im Anhang ist zu erläutern ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt."<sup>21</sup> Ist dieser Tatbestand gegeben, so liegt eine buchmäßige Überschuldung vor. Zur Feststellung der insolvenzrechtlichen Überschuldung ist ein von den Gliederungs- und Bewertungsvorschriften unabhängiger Vermögensstatus (Überschuldungsstatus) bzw. eine Fortbestandsprognose zu erstellen.<sup>22</sup>

Folgende Bewertungskonzeptionen sind bei der Erstellung eines Überschuldungsstatus in der Literatur bekannt:<sup>23</sup>

- Bewertung unter der Liquidationsprämisse
- Bewertung unter der Fortführungsprämisse
- Kumulative Bewertung sowohl unter der Liquidations- als auch der Fortführungsprämisse
- Bewertung entsprechend der wahrscheinlichen Verwertung (sog. zweistufige Prüfungsmethode)
- Bewertung nach Liquidationswerten und Erstellung einer Fortbestandsprognose (sog. modifizierte zweistufige Prüfungsmethode)

Bei den ersten drei Bewertungskonzeptionen handelt es sich um statische Überschuldungsprüfungsmethoden. Dabei handelt es sich um einen reinen Vermögensvergleich. Demnach liegt eine Überschuldung bereits bei einem

---

<sup>21</sup> UGB: § 225 Abs. 1.

<sup>22</sup> Vgl. Bertl, R./ Mandl, D.: Handbuch zum Rechnungslegungsgesetz, Band III, 1991, S. 66.

<sup>23</sup> Vgl. Schäfer, T.: Der Eröffnungsgrund der Überschuldung, 2012, S. 22 ff.

Überhang der Passiva über den Aktiva vor, wenn also das vorhandene Vermögen die Schulden nicht mehr decken kann.

Denen gegenüber stehen die beiden letzten zweistufigen Prüfungsverfahren, denen ein dynamischer Überschuldungsbegriff zugrunde liegt.

Bei der zweistufigen Überschuldungsprüfung hängt der Wertansatz von einer Prognose über die Fortführbarkeit des Unternehmens ab. Damit kommt es zu einem Wandel von einer reinen statischen (bilanziellen) Bewertung der Überschuldung hin zu einer dynamischeren Sichtweise. Hier werden die Lage des Unternehmens, die Möglichkeiten von Rationalisierungsmaßnahmen oder die Aufnahme von Krediten näher analysiert. Je nachdem, ob als Ergebnis der Untersuchung das Unternehmen als voraussichtlich künftig noch lebensfähig zu betrachten ist oder nicht, sind Fortführungs- oder Liquidations- bzw. Zerschlagungswerte im Überschuldungsstatus anzusetzen. Eine Trennung von Vermögensstatus und Fortbestehensprognose liegt hier nicht vor, da die Fortbestandsprognose lediglich einen Anhaltspunkt für die im Vermögensstatus vorzunehmende Bewertung darstellt. Liegt eine positive Fortbestandsprognose vor, kann das Unternehmen dennoch im insolvenzrechtlichen Sinn überschuldet sein, dann nämlich, wenn selbst der zu Fortführungswerten erstellte Vermögensstatus negativ ausfällt. Aus diesem Grund wurde die zweistufige Überschuldungsprüfung aufgegeben und durch die modifizierte zweistufige Prüfungsmethode ersetzt.<sup>24</sup>

Dies ist die heute in Österreich vorherrschende Prüfungsmethode, welche auf der Prämisse beruht, dass es für die Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinn nicht allein auf die rechnerische Überschuldung und damit auf den Vermögensstatus ankommt, sondern das davon getrennt noch die Frage der Lebensfähigkeit des Unternehmens zu prüfen ist. Eine Überschuldung liegt nach diesem Ansatz nur dann vor, wenn kumulativ, ein Vermögensvergleich zu Liquidationswerten negativ ausfällt (Aktivvermögen reicht nicht mehr aus, um die Schulden zu decken) und die Fortbestehensprognose negativ ausfällt, wobei die Fortbestehensprognose keinen Einfluss auf die dem Vermögensvergleich zugrunde liegende

---

<sup>24</sup> Vgl. Karollus, M./ Huemer, D.: Die Fortbestehensprognose im Rahmen der Überschuldungsprüfung, 2006, Seite 46 ff.

Bewertung hat. Das bedeutet, dass selbst bei negativem Vermögensstatus keine Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne vorliegt, wenn die Fortbestandsprognose positiv ausfällt. Anders formuliert liegt eine Überschuldung nur vor, wenn der Vermögensstatus zu Liquidationswerten negativ ist und keine positive Fortbestandsprognose erstellt werden kann.<sup>25</sup>

Wie ein Vermögensstatus zu Liquidationswerten ermittelt wird, wird in Kapitel 2.3.2. Bewertung bei Abkehr von Going Concern näher erläutert.

Auch der OGH hat bereits frühzeitig in seinen Entscheidungen Sympathie für eine Abkehr vom statischen Überschuldungsbegriff hin zu einer dynamischen Betrachtungsweise erkennen lassen. So lautet die Entscheidung vom 3.12.1986: "Eine insolvenzrechtlich bedeutsame Überschuldung (...) ist nicht schon beim Überwiegen der Passiven über die Aktiven anzunehmen. Die rein rechnerische Überschuldungsprüfung ist durch eine Fortbestehensprognose zu ergänzen, in deren Rahmen mit Hilfe sorgfältiger Analysen von Verlustursachen, eines Finanzierungsplans sowie der Zukunftsaussichten der Gesellschaft die Wahrscheinlichkeit der künftigen Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft zu prüfen ist. Geplante Sanierungsmaßnahmen sind in diese Überlegungen einzubeziehen. (...) Solange daher noch eine künftige positive Unternehmensentwicklung erwartet werden kann und die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft erhalten bleibt, fehlt es an einer konkursrechtlich relevanten Überschuldung."<sup>26</sup>

Mit Hilfe der Fortbestandsprognose ist es somit möglich, trotz vermögensmäßiger Überschuldung, die Erfüllung des insolvenzrechtlichen Überschuldungstatbestandes auszuschließen.

Aber wann ist nun die Aufstellung einer Fortbestandsprognose notwendig bzw. unabdingbar? In folgenden Fällen ist der Fortbestand des Unternehmens derart zweifelhaft, dass spätestens dann eine detaillierte Fortbestandsprognose notwendig ist:

- negatives Eigenkapital

---

<sup>25</sup> Vgl. Karollus, M./ Huemer, D.: Die Fortbestehensprognose im Rahmen der Überschuldungsprüfung, 2006, Seite 49 f.

<sup>26</sup> OGH 3.12.1986, 1 Ob 655/86.

- Verlust des halben Nennkapitals, bei anhaltend negativen Ergebnissen
- Krisensymptome, die eine weitere Verschlechterung der Unternehmenssituation erwarten lassen müssen und bei anhaltend negativen Ergebnissen zu einem Aufzehren des Eigenkapitals im nächsten Jahr führen könnten.<sup>27</sup> Siehe dazu Abbildung 2 auf Seite 58.

Im Wesentlichen gliedert sich die Fortbestandsprognose folgendermaßen:<sup>28</sup>

- a. Genaue Analyse des Ist-Zustandes des Unternehmens und seines Umfeldes. Damit einhergehend muss die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Branchenentwicklung beurteilt werden;
- b. Darstellung der Primärprognose (Finanzplan);
- c. Darstellung der Sekundärprognose. Diese beinhaltet ein Sanierungs- oder Unternehmenskonzept und eine darauf aufbauende Planung für den Prognosezeitraum. Finanzierungsmaßnahmen bzw. allfällige Sicherstellungen für Gläubiger müssen genauso wie die Kontrolle des Sanierungs- oder Unternehmenskonzeptes erläutert werden;
- d. Prognoseergebnis.

Mit der Primärprognose muss die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit für einen Zeitraum von 6-9 Monaten in Form eines Finanzplanes nachgewiesen werden. Nachfolgend ein kurzer Grundriss über die Bestandteile eines Finanzplanes:

	Zeitraum A	Zeitraum B
I. Einzahlungen		
1. Einzahlungen aus laufendem Geschäftsbetrieb z.B. Barverkäufe, Leistungen auf Ziel		

<sup>27</sup> Vgl. <http://www.deloittefinancialadvisory.at/wp-content/Fortbestehen060508.pdf> abgerufen am 29.07.2013.

<sup>28</sup> Vgl. [http://www.kanzleifritz-schauer.at/uploads/media/Die\\_Verpflchtung\\_zur\\_Aufstellung\\_einer\\_Fortbestehensprognose.pdf](http://www.kanzleifritz-schauer.at/uploads/media/Die_Verpflchtung_zur_Aufstellung_einer_Fortbestehensprognose.pdf) abgerufen am 29.07.2013.

<p>2. Einzahlungen aus Desinvestitionen z.B. Anlagenverkäufe, Auflösung von Finanzinvestitionen</p> <p>3. Einzahlungen aus Finanzerträgen z.B. Zinserträge, Beteiligungserträge</p>		
<p>II. Auszahlungen</p> <p>1. Auszahlungen für den laufenden Geschäftsbetrieb z.B. Löhne, Gehälter, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Steuern, etc.</p> <p>2. Auszahlungen für Investitionen z.B. für Sach- und Finanzinvestitionen</p> <p>3. Auszahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs z.B. Kredittilgung, Zinsen, etc.</p>		
<p>III. Ergebnis der Über- bzw. Unterdeckung + Zahlungsmittelbestand am Beginn der Planung</p>		
<p>IV. Ausgleichs- und Anpassungsmaßnahmen</p> <p>1. Bei Unterdeckung z.B. Kreditaufnahme, Eigenkapitalerhöhung, Rückführung gewährter Darlehen, zusätzliche Desinvestitionen</p> <p>2. Bei Überdeckung z.B. Kreditrückführung, Anlage in liquide Mitteln</p>		
<p>V. Zahlungsmittelbestand am Periodenende unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Anpassungsmaßnahmen</p>		

**Tab. 1: Übersicht eines Finanzplanes<sup>29</sup>**

<sup>29</sup> Vgl. <http://www.deloittefinancialadvisory.at/wp-content/Fortbestehen060508.pdf> abgerufen am 29.07.2013.



Mit der Sekundärprognose muss glaubhaft dargelegt werden können, dass durch die festgelegten Maßnahmen in einem längeren Zeitraum (meist wird dies ein Zeitraum über mehrere Jahre sein, da vermutlich in einem Jahr kein positives Betriebsergebnis erwirtschaftet werden kann) eine deutliche Verbesserung der wirtschaftlichen Gesamtsituation erwartet werden kann.<sup>30</sup>

Die Fortbestandsprognose ist dann als positiv anzusehen, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (mehr als 50%) der Fortbestand des Unternehmens gewährleistet ist. Dies ist gegeben wenn das Unternehmen zahlungsfähig bleiben kann und die dokumentierte Trendwende in der Sekundärprognose mittels plausibler und nachvollziehbarer Annahmen dargestellt werden kann. Das Unternehmen muss somit mittelfristig wieder in die Gewinnzone kommen. Allfällige Sanierungsmaßnahmen müssen überzeugend dargestellt und deren Realisierbarkeit glaubhaft dargestellt werden können.<sup>31</sup>

Die Fortbestandsprognose ist somit ein Instrumentarium bei der Feststellung einer Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinn. Das eine derartige Fortbestandsprognose oftmals sehr strittig und zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen bei nur geringfügig veränderten Parametern ergibt, erscheint klar. In der Praxis wird eine derartige Fortbestandsprognose wohl nur vom Top-Management oftmals in Zusammenarbeit mit externen Unternehmensberatern erstellt werden.

---

<sup>30</sup> Vgl. [http://www.kanzleifritzschaauer.at/uploads/media/Die\\_Verpflchtung\\_zur\\_Aufstellung\\_einer\\_Fortbestehensprognose.pdf](http://www.kanzleifritzschaauer.at/uploads/media/Die_Verpflchtung_zur_Aufstellung_einer_Fortbestehensprognose.pdf) abgerufen am 29.07.2013.

<sup>31</sup> Vgl. <http://sabu-consult.at/index.php?page=fortbestehensprognose> abgerufen am 29.07.2013.

### **2.2.2. Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden**

In diesem Kapitel werden die Bewertungsmethoden der wesentlichsten Bilanzpositionen unter der Going Concern Prämisse näher erläutert. Die Frage hierbei lautet somit, wie werden die einzelnen Aktiv- und Passivposten der Bilanz bewertet, wenn es dem Unternehmen wirtschaftlich gesehen gut geht. Somit stellt dieses Kapitel die Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses dar, einerseits wenn es dem Unternehmen wirtschaftlich gesehen gut geht, andererseits aber auch wenn eine positive Fortbestandsprognose im Zuge der zweistufigen modifizierten Überschuldungsprüfung (siehe oben) erstellt werden konnte. Somit kommt es trotz vermögensmäßiger Überschuldung aber dank positiver Fortbestandsprognose zu der Anwendung der folgenden üblichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Um den Rahmen dieser Arbeit nicht zu überschreiten, werden nur die wesentlichsten Bilanzpositionen näher erläutert. GuV Positionen sind nicht Gegenstand dieser Arbeit. Ebenso wird in dieser Arbeit nur auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingegangen. Aktiengesellschaften, Personengesellschaften, Vereine und dgl. sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Arbeit.

Nachfolgend wird eine grobe Übersicht der Bilanzpositionen gegeben. Jene Posten, die grau hinterlegt sind, erfahren in diesem Kapitel keiner genaueren Betrachtung. So erfahren jene angeführten Bilanzpositionen zuerst einer allgemeinen Erläuterung bzw. Definition. Danach werden die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des jeweiligen Bilanzpostens erörtert.

<b>Aktiva</b>	<b>Passiva</b>
A. Anlagevermögen I. Immaterielle <sup>32</sup> VG II. Sachanlagen III. Finanzanlagen	A. Eigenkapital I. Nennkapital II. Kapitalrücklagen III. Gewinnrücklagen IV. Bilanzgewinn (Bilanzverlust)
B. Umlaufvermögen I. Vorräte II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände III. Wertpapiere und Anteile IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	B. Unversteuerte Rücklagen  C. Rückstellungen  D. Verbindlichkeiten
C. Rechnungsabgrenzungsposten	E. Rechnungsabgrenzungsposten

**Tab. 2: grobe Bilanzgliederung nach § 224 UGB**

**Das Anlagevermögen:**

Das Anlagevermögen gliedert sich in immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen.<sup>33</sup>

„Als Anlagevermögen sind die Gegenstände auszuweisen, die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.“<sup>34</sup> Dauernd bedeutet, dass die Gegenstände dem Betrieb zur längerfristigen oder wiederholten Nutzung zur Verfügung stehen.<sup>35</sup> Ob ein Gegenstand nun zum Anlagevermögen zugeordnet wird hängt somit von dessen Nutzungsabsicht ab. Ein Computer, der gebaut wird, um ihn zu verkaufen, gehört in das Umlaufvermögen. Jedoch der Computer der dazu bestimmt ist, dauerhaft für z.B. die Angestellten in der Buchhaltung zur Verfügung zu stehen, ist dem Anlagevermögen zuzuordnen.

<sup>32</sup> Immateriell bedeutet abstrakt, gedanklich, geistig, ideell, unkörperlich  
 Vgl. <http://www.duden.de/rechtschreibung/immateriell> abgerufen am 11.08.2013.

<sup>33</sup> Vgl. UGB: § 224 Abs. 2 Z A.

<sup>34</sup> UGB: § 198 Abs. 2.

<sup>35</sup> Vgl. Frick, W.: Bilanzierung nach dem Rechnungslegungsgesetz, 2003, S. 131.

### **Immaterielle Vermögensgegenstände:**

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen gehören u.a. Konzessionen<sup>36</sup>, gewerbliche Schutzrechte (z.B. Patente oder Urheberrechte) und Lizenzen<sup>37</sup> an solchen Rechten, Geschäfts(Firmen)wert und geleistete Anzahlungen.<sup>38</sup> Voraussetzung für die Aktivierung dieser Vermögensgegenstände ist neben dem entgeltlichen Erwerb, das Vorliegen von einzelverkehrsfähigen<sup>39</sup> Gütern. Somit liegt für selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände ein Aktivierungsverbot vor,<sup>40</sup> wohin gegen für alle entgeltlich erworbenen Vermögensgegenstände eine Aktivierungspflicht besteht.<sup>41</sup> Die Gesetzgebung geht sogar soweit, dass es nicht ausreichend ist, wenn dem Unternehmen Aufwendungen angefallen sind, sondern setzt den Erwerb von einem Dritten voraus. Grund hierfür ist der schwer abschätzbare und beurteilbare Wertansatz von selbsterstellten immateriellen Vermögensgegenständen. Somit können als Bewertungsgrundlage nur die Anschaffungskosten nicht aber die Herstellkosten in Betracht gezogen werden.<sup>42</sup> "Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden müssen, um einen

---

<sup>36</sup> Es handelt sich dabei zum einen um eine befristete behördliche Genehmigung zur Ausübung eines konzessionspflichtigen Gewerbes oder Handels bzw. um die Verleihung eines besonderen Rechts an einer öffentlichen Sache, z.B. an einer Straße, einem Wasserlauf, am Betrieb einer Eisenbahn oder Straßenbahn.  
Vgl. <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/6425/konzession-v10.html> abgerufen am 10.07.2013.

Im Zuge eines möglichen Bilanzansatzes einer entgeltlichen erworbenen Konzession ist eher zweites gemeint da man eine Konzession zur Ausübung eines Gewerbes kaum mit ins Anlagevermögen nehmen wird.

<sup>37</sup> Dabei handelt es sich um eine eingeräumte Befugnis durch den Rechtsinhaber, Verwertungsrechte durch einen Dritten ausüben zu lassen. Lizenzen berechtigen zur Nutzung von Erfindungen, Gebrauchsmustern, Marken, Copyrights und technischem oder kaufmännischem Know-how.  
Vgl. <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/7268/lizenz-v10.html> abgerufen am 10.07.2013.

<sup>38</sup> Vgl. UGB: § 224 Abs. 2 Z A I.

<sup>39</sup> Unter Einzelverkehrsfähigkeit versteht man einzeln veräußerbare Güter.  
Vgl. <http://www.wirtschaftslexikon24.net/d/vermoegensgegenstand/vermoegensgegenstand.htm> abgerufen am 03.12.2012.

<sup>40</sup> Vgl. UGB: § 197 Abs. 2.

<sup>41</sup> Vgl. Bertl R./ Mandl D.: Handbuch zum Rechnungslegungsgesetz, Band III, 1991, S. 3.

<sup>42</sup> Vgl. Coenenberg, A. G.: Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 2003, S. 138 ff.

Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können."<sup>43</sup> Somit setzten sich die Anschaffungskosten folgendermaßen zusammen, welche auch die absolute Bewertungsobergrenze bilden:<sup>44</sup>

- Anschaffungspreis (ohne USt)
- Anschaffungspreisminderungen (ohne USt, z.B. Rabatte, Skonti)
- + Anschaffungsnebenkosten (ohne USt, z.B. Transportkosten, Zoll, Versicherung, Provision, Grunderwerbssteuer)<sup>45</sup>

Bei der Erstbewertung von immateriellen Vermögensgegenständen können somit maximal die Anschaffungskosten angesetzt werden. Da immaterielle Vermögensgegenstände zum abnutzbaren Anlagevermögen gehören ist jährlich eine Wertanpassung in Form einer planmäßigen und/oder außerplanmäßigen Abschreibung vorzunehmen. Näher wird am Ende des Unterkapitels für Anlagevermögen darauf eingegangen.

#### *Geschäfts(Firmen)wert*

Gemäß § 203 Abs. 5 UGB ist als Geschäfts(Firmen)wert der Unterschiedsbetrag anzusetzen, um den die Gegenleistung (Kaufpreis) für die Übernahme eines Betriebes die Werte der einzelnen Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden zum Zeitpunkt der Übernahme (=Zeitwert) übersteigt.

Es handelt sich im UGB um ein Aktivierungswahlrecht. Der Ansatz eines Geschäfts(Firmen)werts ist möglich, es besteht jedoch keine Verpflichtung dazu. Alternativ kann der Geschäfts(Firmen)wert sofort aufwandswirksam erfasst werden. Der Ansatz eines Geschäfts(Firmen)werts setzt die Übernahme eines Betriebes<sup>46</sup> voraus und ist ausschließlich für entgeltlich

---

<sup>43</sup> UGB: § 203 Abs. 2.

<sup>44</sup> Vgl. Bertl R./ Mandl D.: Handbuch zum Rechnungslegungsgesetz, Band III, 1991, S.6.

<sup>45</sup> Grohmann-Steiger, C./ Schneider, W./ Eberhartinger, E.: Einführung in die Buchhaltung im Selbststudium, Band I, 2006, S 200.

<sup>46</sup> Es kann sich hierbei um ganze selbständige Unternehmen als auch um einzelne organisatorische Einheiten wie Werke, Betriebsstätten (sog. Teilbetriebe) handeln.

Vgl. <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/326/betrieb-v13.html> abgerufen am 05.10.2013.

erworbene (derivative) Geschäfts(Firmen)werte möglich. Die Aktivierung eines selbst geschaffenen (originären) Geschäfts(Firmen)wertes ist zu unterlassen, weshalb hierfür ein Aktivierungsverbot gilt.

Ursachen für einen Geschäfts(Firmen)wert können vorhandene Fertigungs- und Verfahrenstechniken, das Vertriebsnetz, die Marktmacht des erworbenen Unternehmens, Kundenbeziehungen, der Bekanntheitsgrad, der Ruf, das human capital, die Zukunftsaussichten, etc. sein. Mit dem Aktivierungswahlrecht hat man die Möglichkeit, den Aufwand mittels planmäßiger Abschreibung auf seine voraussichtliche Nutzungsdauer zu verteilen.<sup>47</sup> Anders als im UGB muss im EStG der Firmenwert als abnutzbares Anlagevermögen ausgewiesen und über 15 Jahre abgeschrieben werden. Daraus ableitbar ist eine Aktivierungspflicht in der Steuerbilanz und der Geschäfts(Firmen)wert ist zwingend auf 15 Jahre linear abzuschreiben.<sup>48</sup> Entscheidet man sich auch im UGB für eine Aktivierung des derivativen Geschäfts(Firmen)wertes, so orientiert man sich bezogen auf die Nutzungsdauer meistens an die steuerliche Bestimmung von 15 Jahren. Denn aktiviert man den derivativen Geschäfts(Firmen)wert im UGB aufgrund des Wahlrechts nicht, oder mit einer kürzeren Nutzungsdauer als im EStG so entsteht ein Unterschiedsbetrag zwischen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz. Um diesem Mehraufwand bei der Erstellung der steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnung zu entgehen, wird der derivative Geschäfts(Firmen)wert, in jenen Fälle wo es auch Sinn macht, über 15 Jahre abgeschrieben. Da die Erstellung der Steuerbilanz nicht Gegenstand dieser Arbeit ist, wird auf die Überleitung der Handelsbilanz auf die Steuerbilanz und dem damit verbundenen Unterschiedsbetrag in der Mehr-Weniger-Rechnung nicht weiter eingegangen.

### *Geleistete Anzahlungen*

Geleistete Anzahlungen sind Vorleistungen im Rahmen eines schwebenden Geschäftes. Durch Aktivierung geleisteter Anzahlungen wird sichergestellt, dass eine umfangreichere, noch nicht vollständig erbrachte Leistung erfolgsneutral behandelt und nicht mit jeder Anzahlung ein Aufwand

---

<sup>47</sup> Vgl. Deutsch, E./ Rohatschek, R.: Sonderfragen der Bilanzierung, 2007, S. 36 ff.

<sup>48</sup> Vgl. EStG: §§ 6 Z 1, 8 Z 3

ausgewiesen wird. Bilanziell erfasst wird der tatsächlich aufgewendete Betrag. Erst wenn die Leistung erfüllt wurde, ist die geleistete Anzahlung gegen die Aktivierung des Wirtschaftsgutes aufzulösen.<sup>49</sup> Geleistete Anzahlungen können auch über ein Geschäftsjahr hinaus mitgenommen werden. Eine Abschreibung auf geleistete Anzahlungen ist nicht vorzunehmen.

### **Sachanlagen**

Sachanlagen sind materielle<sup>50</sup> Gegenstände des Anlagevermögens. Das Sachanlagevermögen umfasst Grundstücke und Bauten, technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau.<sup>51</sup>

*Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken:*

Ein Grundstück ist ein begrenzter, durch Vermessung gebildeter Teil der Erdoberfläche der im Grundbuch als selbständiges Grundstück eingetragen ist.<sup>52</sup> Ein Grundstück ist ein nicht abnutzbarer Vermögensgegenstand und unterliegt daher keiner planmäßigen Abschreibung.<sup>53</sup> Grundstücksgleiche

---

<sup>49</sup> Vgl. [http://www.bkk.de/arbeitgeber/neu-lexikon-sv-und-steuerrecht/?tx\\_bkklexikon\\_pi1%5Bbkk-sub1%5D=0000012%3A263129\\_bv&tx\\_bkklexikon\\_pi1%5Bbkk-sub2%5D=0000033%3A263129\\_bv&tx\\_bkklexikon\\_pi1%5Bbkk-item%5D=3357298](http://www.bkk.de/arbeitgeber/neu-lexikon-sv-und-steuerrecht/?tx_bkklexikon_pi1%5Bbkk-sub1%5D=0000012%3A263129_bv&tx_bkklexikon_pi1%5Bbkk-sub2%5D=0000033%3A263129_bv&tx_bkklexikon_pi1%5Bbkk-item%5D=3357298) abgerufen am 11.08.2013.

<sup>50</sup> Materiell bedeutet gegenständlich, körperlich greifbar  
Vgl. <http://www.duden.de/rechtschreibung/materiell> abgerufen am 11.08.2013.

<sup>51</sup> Vgl. UGB: § 224 Abs. 2 Z A.

<sup>52</sup> Vgl. <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/2920/grundstueck-v9.html> abgerufen am 03.12.2012.

<sup>53</sup> Da Grundstücke häufig Preissteigerungen unterliegen, entstehen nicht selten sogenannte "stille Reserven". Sie entstehen durch die Unterbewertung von Vermögensgegenständen oder die Überbewertung von Schulden. Sie entstehen automatisch wenn aufgrund von Preisänderungen der handelsrechtlich zulässige Wertansatz unter dem Marktwert der Aktiva bzw. über dem Wert der Passiva liegt.  
Vgl. Rieger, P.: Stille Reserven im Jahresabschluss Bildung, Auflösung, Erkennbarkeit, 2003, S. 5.

Rechte sind dingliche<sup>54</sup> Rechte.<sup>55</sup> Die Ermittlung des aktivierbaren Betrages orientiert sich wieder an den Anschaffungskosten vermindert bzw. erhöht um die Anschaffungsnebenkosten (siehe dazu Ermittlung der Anschaffungskosten bei den immateriellen Vermögensgegenständen). Anschaffungsnebenkosten bei Grundstücken wären z.B. die Grundbuchsgebühr, Notar- oder Anwaltskosten oder auch Maklerprovisionen.

Dem Posten *technische Anlagen und Maschinen* werden sowohl einzelne Maschinen als auch Kombinationen mehrerer Maschinen hinzugerechnet. Diese können beispielsweise Krananlagen, Produktionsanlagen oder Förderbänder sein. Hinzugerechnet werden jedoch auch Spezialreserveteile, die Erstausrüstung von Maschinen und technischen Anlagen sowie unmittelbar im betrieblichen Leistungserstellungsprozess genutzte Werkzeuge. Maschinen und technische Anlagen, die unselbständig sind und dem betrieblichen Leistungserstellungsprozess nicht unmittelbar dienen, sondern z.B. Teil eines Gebäudes sind (z.B. Heizungs- und Beleuchtungsanlagen) sind zusammen mit dem Gebäude zu bilanzieren.<sup>56</sup> Auch hier sind bei der Erstaktivierung die Anschaffungs- oder Herstellkosten anzusetzen. Herstellkosten deshalb, da sich das Unternehmen ihre technische Anlagen und Maschinen die dazu bestimmt sind, dauerhaft im Unternehmen zu bleiben, auch selbst herstellen kann. Anders als bei selbsterstellten immateriellen Vermögensgegenständen ist bei selbsterstellten Sachanlagen die Aktivierung zulässig. Aktiviert werden können hier dann aber nur jene Kosten die zur Herstellung der Anlage oder Maschine aufgewendet wurden. Gewinnaufschläge wie bei einem Verkauf von Fertigerzeugnissen sind natürlich nicht zulässig bei der Ermittlung der Herstellkosten.

---

<sup>54</sup> Ein "dingliches Recht" ist ein Sachenrecht, welche die Sache unmittelbar umfassen und gegen jedermann wirken.  
Vgl. <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/500/dingliches-recht-v5.html> abgerufen am 18.09.2013.

<sup>55</sup> Vgl.  
<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/3558/grundstuecksgleiche-rechte-v4.html> abgerufen am 03.12.2012.

<sup>56</sup> Vgl. Baetge J./ Kirsch, H.-J./ Thiele, S.: Bilanzen, 2009, S. 232 f.



### *Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau*

Wie bereits bei den immateriellen Vermögensgegenständen definiert, sind auch geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen ebenfalls Vorleistungen des eigenen Unternehmens auf noch nicht abgeschlossene Geschäfte. Dieser Posten unterscheidet sich nur sofern, dass auch selbsterstellte Sachanlagen aktiviert werden dürfen und der Posten somit geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau benannt wurde. Auch hier scheiden mit der Anzahlung liquide Mittel aus dem Umlaufvermögen aus und erst nach vollständig abgeschlossener Investition wird dieses Konto wieder gegen das entsprechende Anlagenkonto gebucht.<sup>57</sup>

### **Finanzanlagen**

Die Finanzanlagen gliedern sich in Anteile an verbundenen Unternehmen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Ausleihungen an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens sowie sonstige Ausleihungen.<sup>58</sup>

Unter Ausleihungen, welche unter den Finanzanlagen dreimal angeführt sind, sind Forderungen zu verstehen, die eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren haben. Damit sind keine Kundenforderungen sondern Darlehen gemeint. Sie stellen somit Forderungen oder Kredite an verbundene Unternehmen oder an Beteiligungsunternehmen dar. Der Unterschied ist folgender: bei einem verbundenen Unternehmen ist das Unternehmen, bei dem die Ausleiherung ausgewiesen ist, an einem Unternehmen zu mehr als 50% beteiligt; unter 50% handelt es sich um eine Beteiligung.<sup>59</sup>

Beteiligungen stellen gesellschaftsrechtliche Kapitalanteile an anderen Unternehmen dar, die dauernd im Unternehmen bleiben sollen. Zu den *Wertpapieren des Anlagevermögens* gehören u.a. festverzinsliche Anleihen zur Abdeckung von Abfertigungsvorsorgen oder Aktien die nicht als Beteiligung klassifiziert werden können, weil die Beteiligungsabsicht fehlt oder Beteiligungsabsichten aufgrund mangelnder Quantität nicht zulassen. Wie alle anderen Gegenstände des Anlagevermögens sind Wertpapiere zu

---

<sup>57</sup> Vgl. Ditges, J./ Arendt, U.: Bilanzen, 2007, S. 99.

<sup>58</sup> Vgl. UGB: § 224 Abs 2 lit. A.

<sup>59</sup> Vgl. [http://www.lindeverlag.at/titel-392-392/ifrs\\_eine\\_einfuehrung-4825/titel/leseprobe/9783709402009.pdf](http://www.lindeverlag.at/titel-392-392/ifrs_eine_einfuehrung-4825/titel/leseprobe/9783709402009.pdf) abgerufen am 08.04.2013, S. 13.

ihren Anschaffungskosten anzusetzen. Sind die Anschaffungskosten höher als der Rückzahlungsbetrag, ist der Unterschiedsbetrag abzuschreiben. Sind die Anschaffungskosten niedriger darf der Unterschiedsbetrag zeitanteilig<sup>60</sup> aktiviert werden.<sup>61</sup>

Der Ausweis der Beteiligung erfolgt zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren Wert (gemildertes Niederstwertprinzip). Entstehen können Beteiligungen entweder derivativ oder originär, wobei derivativ durch Erwerb von einem Dritten und originär im Rahmen der Gründung oder Kapitalerhöhung einer Gesellschaft bedeutet. Unter den Anschaffungskosten beim derivativen Beteiligungserwerb versteht man den Kaufpreis wohingegen beim originären Beteiligungserwerb die Bareinlage verstanden wird.<sup>62</sup>

Das Finanzanlagevermögen gehört zum nicht abnutzbaren Anlagevermögen da es durch den Zeitablauf nicht an Wert verliert. Somit entfällt eine zeitbedingte oder nutzungsbedingte planmäßige Abschreibung. Sinkt jedoch der Wert der Finanzanlagen ist eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen.<sup>63</sup> Zu unterscheiden ist hierbei eine dauerhafte von einer vorübergehenden Wertminderung. Für dauerhafte Wertminderungen ist zwingend eine außerplanmäßige Abschreibung durchzuführen, während bei einer nur vorübergehenden Wertminderung ein Abschreibungswahlrecht besteht.<sup>64</sup>

Bei der Beteiligungsbewertung im Zuge der Jahresabschlussarbeiten wird kontrolliert ob das Eigenkapital der Gesellschaft, an der die Beteiligung gehalten wird, den Buchwert der ausweisenden Gesellschaft deckt. Bei dem Buchwert handelt es sich um die Anschaffungskosten abzüglich allfällig

---

<sup>60</sup> D.h. verteilt auf die restliche Laufzeit der Wertpapiere.

<sup>61</sup> Vgl. BWG: § 56.

<sup>62</sup> Vgl. Bertl, R./ Egger, A./ Gassner, W.; Lang M./ Eberhartinger, E./ Nowotny, C./ Riegler, C./ Schuch, J./ Staringer, C.: Beteiligungen in Rechnungswesen und Besteuerung, 2004, S. 77 ff.

<sup>63</sup> Vgl. Lechner, K./ Egger, A./ Schauer, R.: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 2010, S. 169.

<sup>64</sup> Vgl. UGB: § 204 Abs. 2.

bereits durchgeführter außerplanmäßiger Abschreibungen. Ist der Buchwert höher als das ausgewiesene Eigenkapital so muss keine außerplanmäßige Abschreibung erfolgen, wohingegen bei einer Unterdeckung des Buchwertes durch das Eigenkapital weitere Überlegungen vorgenommen werden müssen. Ist die Unterdeckung nur vorübergehend (z.B. aufgrund eines einmaligen negativen Jahresergebnisses der Beteiligung) und kann vom Management glaubhaft erörtert werden das dies nur vorübergehend ist so kann auch hier von einer Abwertung abgesehen werden.

Ist die Unterdeckung nicht nur vorübergehend und kann dies auch durch das Management nicht glaubhaft vermittelt werden, sollte ein Impairment Test durchgeführt werden. Da ein solcher Impairment Test von Beteiligungen ein Spezialthema mit vielen zu beachtenden Faktoren ist, wird hier nicht weiter darauf eingegangen, da dies den Umfang der Arbeit überschreiten würde.

### ***Abschreibung von Anlagevermögen:***

Grundsätzlich ist zwischen abnutzbarem und nicht abnutzbarem Anlagevermögen zu unterscheiden. Zum abnutzbaren Anlagevermögen gehören u.a. Gebäude, Maschinen und Werkzeuge, zum nicht abnutzbaren Anlagevermögen (unbebaute) Grundstücke, Beteiligungen oder Wertpapiere.<sup>65</sup> Abnutzbar ist ein Anlagegut dann, wenn seine zeitliche Nutzung begrenzt ist. So definiert § 204 Abs. 2 UGB: "Die Anschaffungs- oder Herstellkosten sind bei den Gegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, um planmäßige Abschreibungen zu vermindern."

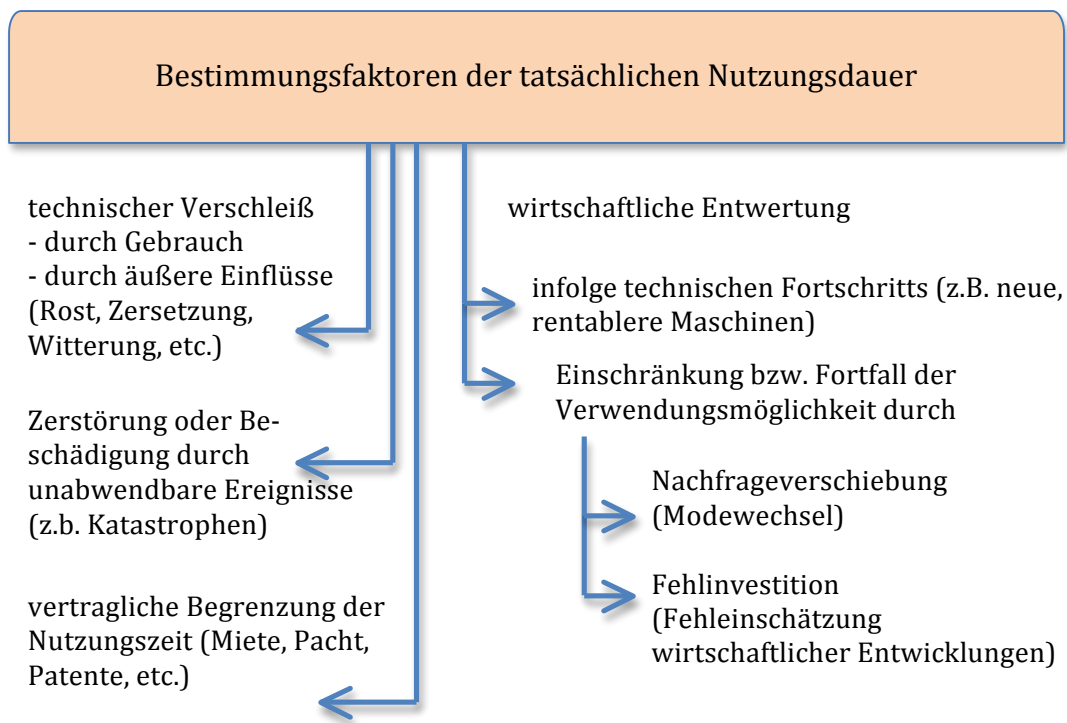
### ***Planmäßige Abschreibung:***

Um eine periodengerechte Erfolgsermittlung zu gewährleisten, muss der Wert der Anlagegüter periodenrichtig auf die Zeit der wirtschaftlichen Nutzung aufgeteilt werden. Hier kommt im Handelsrecht die "planmäßige Abschreibung" und im Steuerrecht die "Absetzung für Abnutzung (AfA)" zur Anwendung. Dies muss nach einem Abschreibungsplan erfolgen welcher folgendes fordert:

---

<sup>65</sup> Vgl. Wagenhofer, A.: Bilanzierung und Bilanzanalyse, 1995, S. 93.

- **Abschreibungsbasis:** diese stellt hier wiederum die Anschaffungs- und Herstellkosten dar.
- wirtschaftliche **Nutzungsdauer:** das ist jener Zeitraum indem der Vermögensgegenstand voraussichtlich wirtschaftlich genutzt werden kann. Man wird hier meist Schätzungen vornehmen bei denen man sich an Erfahrungswerten orientiert (z.B. an den steuerlichen AfA-Tabellen).



**Abb. 1: Bestimmungsfaktoren der tatsächlichen Nutzungsdauer** (Vgl. Gottfried Bähr, Wolf F. Fischer-Winkelmann; Buchführung und Bilanzen Wiesbaden; 1978; S. 202)

Die Nutzungsdauer vieler immaterieller Vermögensgegenstände ist meist zeitlich z.B. durch Vertragsablauf begrenzt. So richtet sich die Nutzungsdauer nach der vertraglich vereinbarten oder gesetzlich vorgegebenen Frist. Diese Frist stellt allerdings nur eine Obergrenze dar. Aufgrund von wirtschaftlichen Gegebenheiten kann diese Frist auch verkürzt werden.<sup>66</sup>

- **Abschreibungsbeginn:** dies ist jener Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung und Inbetriebnahme. Selbständig verwertbare Teile (z.B. bei Anlagen) können bereits vor der vollständigen Fertigstellung in Betrieb genommen und bereits abgeschrieben werden. Erfolgt die Anschaffung

<sup>66</sup> Vgl. Bertl, R./ Mandl, D.: Handbuch zum Rechnungslegungsgesetz; Band III, 1991, S. 6.

während der ersten Jahreshälfte wird eine "Ganzjahres-Abschreibung" durchgeführt. Im Falle einer Anschaffung in der zweiten Jahreshälfte wird eine "Halbjahres-Abschreibung" durchgeführt. Praktisch bedeutet dies, dass bei Halbjahres-Abschreibungen der Abschreibungsbetrag durch zwei dividiert wird, wohingegen bei einer Ganzjahres-Abschreibung um den gesamten Abschreibungsbetrag reduziert wird. Der Abschreibungsbeginn ist das Datum der Eingangsrechnung, da davon ausgegangen wird, dass der Lieferant die Rechnung erst an den Kunden schickt, wenn die Inbetriebnahme bzw. die Lieferung erfolgt ist. Andernfalls würde der Lieferant den Umsatz zu früh generieren. Da in der Praxis meist Spezialsoftware verwendet wird, wird vermehrt ein taggenauer Abschreibungsbetrag ermittelt. Als Parameter für die Berechnung des Abschreibungsbetrages werden der Abschreibungsbeginn, der Betrag und die Nutzungsdauer eingetragen. Das Programm berechnet damit automatisch das Abschreibungsende und den Abschreibungssatz, um den das Wirtschaftsgut jährlich wertmäßig vermindert wird.

- **Abschreibungsverfahren:** hier gibt es handelsrechtlich keine verbindlichen Vorschriften. Man wählt jenes Verfahren, das dem Wertminderungsverlauf im Einzelfall am besten entspricht. Am häufigsten werden folgende Methoden angewendet:<sup>67</sup>
  - **lineare** Abschreibung: Dies bedeutet eine Verteilung der Anschaffungs- und Herstellkosten gleichmäßig auf die voraussichtliche Nutzungsdauer. Übertragen bedeutet dies, dass die Anschaffungs- und Herstellkosten jedes Jahr um den gleichen Abschreibungssatz vermindert werden. Berechnet wird der Abschreibungssatz hierbei indem man die Anschaffungs- oder Herstellkosten durch die festgelegte Nutzungsdauer dividiert.
  - **degressive** Abschreibung: Hier geht man von einer in den ersten Jahren rascheren Wertminderung als in den Folgejahren aus und somit jährlich fallende Abschreibungsraten. Denkbar wäre z.B. eine prozentmäßige Wertminderung. Festgelegt wird hier z.B. eine ND

---

<sup>67</sup> Vgl. <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/abschreibung.html#head2> abgerufen am 13.10.2013.

von 5 Jahren. Im ersten Jahr werden 45% abgeschrieben, im zweiten 30%, im dritten und vierten Jahr jeweils 10% und im fünften Jahr 5%.

- **progressive** Abschreibung: Dies stellt den Gegenläufer zur degressiven Abschreibung dar. Erhöhte Wertminderung am Ende der ND an, was sich durch jährlich steigende Abschreibungsraten äußert
- **Substanzwertabschreibung**: Die Abschreibung erfolgt nach Maßgabe des Substanzverzehrs (Dies wird hauptsächlich bei Bergwerken oder Kiesgruben angewendet).

Steuerrechtlich ist nur eine lineare oder eine Substanzwertabschreibung zulässig.<sup>68</sup> Entscheidet man sich somit bei der Erstellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses z.B. für eine degressive Abschreibung, so muss zur Ermittlung der Steuerbilanz auch die lineare Abschreibung für jedes Anlagengut zusätzlich berechnet werden. Es wird sich ein Unterschiedsbetrag bei der Abschreibung zwischen Steuer- und Handelsbilanz ergeben, weshalb in der Praxis fast ausschließlich die lineare Abschreibung zur Anwendung kommt.

#### *Außerplanmäßige Abschreibung:*

"Gegenstände des Anlagevermögens sind bei voraussichtlicher dauernder Wertminderung (...) außerplanmäßig auf den niedrigeren Wert abzuschreiben, der Ihnen am Abschlussstichtag (...) beizulegen ist."<sup>69</sup> Die außerplanmäßige Abschreibung erstreckt sich - anders als die planmäßige Abschreibung - auf abnutzbares wie auch auf nicht abnutzbares Anlagevermögen. Hier wird außerplanmäßig auf den niedrigeren Wert zur Berücksichtigung von außergewöhnlichen Wertminderungen abgeschrieben um die Überbewertung von Vermögensgegenständen zu vermeiden.

Gründe können u.a. die Überschätzung technischer Kapazitäten von Anlagen, gesunkene Wiederbeschaffungspreise, Umwelteinflüsse sowie die mangelnde Verwendbarkeit durch technischen Fortschritt oder

---

<sup>68</sup> Vgl. Mandl, D.: Handbuch der Buchführung und Jahresabschlussaufstellung, 1999, S. 313 ff.

<sup>69</sup> UGB: § 204 Abs. 2.

Nachfragerückgang sein.<sup>70</sup> Betriebswirtschaftlich gesehen handelt es sich nicht um einen Anlagenverbrauch sondern um eine Bewertungsmaßnahme zur Erlangung von Steuervorteilen weshalb außerplanmäßige Abschreibungen buchungstechnisch zu den neutralen Aufwendungen zählen.<sup>71</sup>

Außerplanmäßige Abschreibungen sind zwingend vorzunehmen, wenn die eingetretene Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist. Bei voraussichtlich nur vorübergehender Wertminderung darf keine außerplanmäßige Abschreibung durchgeführt werden. Ausnahme stellt hier das Finanzanlagevermögen<sup>72</sup> dar, welches auch bei voraussichtlich nur vorübergehender Wertminderung außerplanmäßig abgeschrieben werden darf.<sup>73</sup>

Wurde ein Vermögensgegenstand außerplanmäßig abgeschrieben, und fällt der Grund dafür in einem späteren Geschäftsjahr wieder weg, so ist grundsätzlich eine Zuschreibung durchzuführen. Davon kann abgesehen werden, wenn der niedrigere Wertansatz bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung unter der Voraussetzung beibehalten werden kann, dass er auch im Jahresabschluss beibehalten wird.<sup>74</sup>

### **Umlaufvermögen**

„Als Umlaufvermögen sind die Gegenstände auszuweisen, die nicht bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.“<sup>75</sup> Gemäß der Mindestgliederung der Bilanz nach § 224 Abs. 2 lit. B UGB gehören zum Umlaufvermögen Vorräte, Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände, Wertpapiere und Anteile sowie Kassabestand, Schecks und Guthaben bei Kreditinstituten.

---

<sup>70</sup> Vgl. Coenenberg, A. G.: Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 2003, S. 178.

<sup>71</sup> Vgl. Wedell, H.: Grundlagen des Rechnungswesens, Band I Buchführung und Jahresabschluss, 2003, S. 186.

<sup>72</sup> Siehe Unterkapital Finanzanlagen.

<sup>73</sup> Vgl. Schierenbeck, H./ Wöhle, C. B.: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, 2008, S. 686.

<sup>74</sup> Vgl. UGB: § 208.

<sup>75</sup> UGB: § 198 Abs. 4.

**Vorräte:**

Die Vorräte gliedern sich in Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse, fertige Erzeugnisse und Waren, noch nicht abrechenbare Leistungen und geleistete Anzahlungen.<sup>76</sup>

*Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe:*

Rohstoffe gehen als Hauptbestandteile unmittelbar in das Produkt ein, z.B. Holz, Kupfer oder Stahl. Hilfsstoffe haben wie der Name schon verrät nur eine Hilfsfunktion. Sie fließen zwar auch in das Produkt ein, stellen jedoch einen mengen- und wertmäßig kleineren Anteil dar, wie z.B. Nägel, Schrauben, Leim oder Lacke. Betriebsstoffe - wie Kraftstoffe, Reinigungsmaterial oder Schmiermittel - sind nicht Bestandteil des Produktes, sind aber notwendig um das Produkt herzustellen und werden somit bei der Produktion verbraucht.<sup>77</sup>

*Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen*

Hierunter werden Produkte und Leistungen zusammengefasst, die noch nicht fertiggestellt sind. Sobald Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe be- oder verarbeitet wurden, sind sie als unfertige Erzeugnisse auszuweisen. Analog fällt eine unfertige Leistung an, solange sie nicht vom Kunden abgenommen worden ist.

*Fertige Erzeugnisse und Waren:*

Wurde ein Produkt oder eine Leistung (siehe oben "unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen") fertig gestellt, ist es in den Fertigerzeugnissen auszuweisen. Waren sind Produkte die unverändert weitergegeben werden. So wie die Waren eingekauft wurden, werden sie ohne weitere Be- oder Verarbeitung wieder weiterverkauft.

*Noch nicht abrechenbare Leistungen:*

Unter dieser Position fallen jene Leistungen, die derzeitig entweder als Forderung oder unfertige Erzeugnisse ausgewiesen werden, diesen jedoch aufgrund des noch fehlenden rechtsgültigen Anspruches nicht eindeutig

---

<sup>76</sup> Vgl. UGB: § 224 Abs. 2 lit. B.

<sup>77</sup> Vgl. <http://www.wirtschaftslexikon24.com/d/roh-hilfs-und-betriebsstoffe/roh-hilfs-und-betriebsstoffe.htm> abgerufen am 13.10.2013.



zuordenbar sind. Bestes Beispiel hierbei sind Auftragsleistungen im Anlagenbau sowie Dienstleistungen wie die Bearbeitung beigestellter Materials oder noch nicht vollendete Leistungen.<sup>78</sup>

*Geleistete Anzahlungen:*

Es handelt sich dabei um Zahlungen des Unternehmens auf die Posten der Vorräte. Die Anzahlungen resultieren aus abgeschlossenen Verträgen, deren Lieferung und Leistung noch offen sind.<sup>79</sup> Siehe auch geleistete Anzahlungen bei den Anlagegegenständen.

***Bewertung des Vorratsvermögens:***

Die Vorräte unterliegen, wie alle anderen Posten des Umlaufvermögens, dem strengen Niederstwertprinzip. Dies bedeutet eine verpflichtende außerplanmäßige Abschreibung von Vermögensgegenständen, selbst wenn diese nicht dauerhaft ist, auf den verglichen mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten niedrigeren Korrekturwert, welcher am Abschlussstichtag aus dem niedrigeren beizulegenden Wert abzuleiten ist.<sup>80</sup>

Gemäß § 201 Abs. 2 Z 3 UGB sind die Vermögensgegenstände und Schulden zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten. Nach diesem Grundsatz der Einzelbewertung ist jedes Wirtschaftsgut einzeln d.h. ohne wirtschaftlichen Zusammenhang mit anderen Wirtschaftsgütern im Unternehmen zu bewerten. Zweck dieses Grundsatzes ist es, eventuelle Saldierungen von Wertsteigerungen und Wertminderungen bei verschiedenen Vermögens- bzw. Schuldspositionen zu verhindern.<sup>81</sup>

Ausnahme stellen Bewertungsvereinfachungsverfahren gemäß § 209 UGB dar. Demnach können gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände zu einer Gruppe zusammengefasst werden. Denkbar in der Handelsbilanz sind die Festbewertung, die Durchschnittsmethode sowie das Lifo- und Fifo-Verfahren. Letzteres ist

---

<sup>78</sup> Vgl. Gassner, W./ Lahodny-Karner, A./ Urtz, C. in: Straube, M.: Kommentar zum HGB, 2000, UGB: § 224 Rz 38.

<sup>79</sup> Vgl. Wöltje, J.: Bilanzen lesen-verstehen-gestalten, 2011, S. 48.

<sup>80</sup> Vgl. Stocker, S.: Die Rechnungslegung der Vorräte und Forderungen nach IAS/IFRS und HGB im Vergleich, 2007, S. 35.

<sup>81</sup> Vgl. Aigner, M.: Die Prüfung der Bewertung von Vorräten, 2004, S. 28.

jedoch in der Steuerbilanz nicht anerkannt.<sup>82</sup> Aufgrund der Komplexität und des Umfangs der Bewertungsvereinfachungsverfahren kann hier nicht näher darauf eingegangen werden.

Zu Beginn der Vorratsbewertung muss eine körperliche Bestandsaufnahme, auch Inventur genannt, durchgeführt werden. Unter Inventur versteht man die Ermittlung sämtlicher Vermögensgegenstände und Schulden eines Unternehmens zu einem bestimmten Stichtag.<sup>83</sup> "Der Unternehmer hat zu Beginn seines Unternehmens die diesem gewidmeten Vermögensgegenstände und Schulden genau zu verzeichnen und deren Wert anzugeben (Inventar)".<sup>84</sup> Hauptaufgabe der Inventur ist es zu einem vollständigen Jahresabschluss beizutragen und einen Nachweis über die ausgewiesenen Vorräte zu erlangen.

Folgende Inventurmethode(n) lassen sich unterscheiden:

- die Stichtagsinventur,
- die permanente Inventur und
- die vor- oder nachgelagerte Stichtagsinventur.

Bei der Stichtagsinventur wird die Bestandsaufnahme am Bilanzstichtag, oder in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu diesem, durchgeführt.<sup>85</sup> Bei der permanenten Inventur werden die Vermögensgegenstände "laufend", während des ganzen Geschäftsjahres, aufgenommen. Für diese Form der Bestandsaufnahme ist die Beachtung einiger Voraussetzungen notwendig:<sup>86</sup>

- Die Bestandsfortschreibung muss gewährleistet sein sowie ein
- regelmäßiger (zumindest einmal jährlicher) Vergleich des Buchbestandes und der körperlichen Bestandsaufnahme und auch eine allfällige Anpassung an diesen muss durchgeführt werden.

---

<sup>82</sup> Vgl. Coenenberg, A. G.: Einführung in das Rechnungswesen, 2012, S. 382 ff.

<sup>83</sup> Vgl. Koban, R: Inventur und Bewertung des Umlauf- und Anlagevermögens, 1982, S. 11.

<sup>84</sup> UGB: § 191 Abs. 1.

<sup>85</sup> Vgl. Selchert, F. W.: Jahresabschlussprüfung der Kapitalgesellschaften, 1997, S. 403.

<sup>86</sup> Vgl. <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/54683/laufende-inventur-v8.html> abgerufen am 19.09.2013.

Diese Form der Inventur kann nur mittels Lagerbuchhaltung durchgeführt werden, die alle Bewegungen der Vorräte aufzeichnet, um zu einem Bestand am Bilanzstichtag zu gelangen. Bei der vor- oder nachgelagerten Stichtagsinventur kann die Inventur bis zu 3 Monaten vor und bis zu 2 Monaten nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden. Voraussetzung dafür ist die ordnungsgemäße Fortschreibung oder Rückrechnung auf den Bilanzstichtag.<sup>87</sup>

Als zweiten Schritt nach der körperlichen Bestandsaufnahme erfolgt die Bewertung der Vorräte. Bei der ursprünglichen Beschaffung der Vorräte wurde ihnen der Einkaufspreis zugeordnet. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses ist es notwendig, diesen zugeordneten Preis zu bewerten. Wurde beispielsweise die gleiche Ware zu verschiedenen Zeiten eingekauft, und liegt der Preis zum späteren Einkaufszeitpunkt unter dem Ersteinkaufspreis muss die Ware auf den niedrigeren Preis abgewertet werden.

Eine Reichweitenanalyse ist besonders effektiv bei der Bewertung der Vorräte. Dazu ist eine Auswertung aus einem Lagerhaltungssystem notwendig. Man benötigt die derzeit auf Lager befindliche Menge pro Produkt und den letzten Jahresverbrauch. Neu ins Sortiment aufgenommene Produkte sowie Produkte, welche für einen bestimmten Kunden reserviert sind, werden meist aus der Analyse ausgeschlossen, da sie das Ergebnis verfälschen. Zum einen da es bei neuen Produkten noch keine Absatzzahlen des Vorjahres gibt, zum anderen da bei großen, wichtigen Kunden oft mehr Produkte aufgrund von Abnahmeverpflichtungen auf Lager gelegt werden, um immer sofort z.B. Ersatzteile liefern zu können.

Formel zur Berechnung der Reichweite:

$$\frac{\text{Lagerbestand (der Periode)}}{\text{Verbrauch (der Periode)}}$$

Anhand einiger Beispiele lässt sich dies einfach veranschaulichen:

---

<sup>87</sup> Vgl. UGB: § 192 Abs. 3.

<b>Produkt</b>	<b>Lagerbestand 31.12.</b>	<b>Verbrauch 1.1.-31.12.</b>	<b>Reichweite</b>
A	20 Stk.	5 Stk.	4 Jahre
B	100 Stk.	500 Stk.	0,2 Jahre
C	50 Stk.	50 Stk.	1 Jahre

**Tab. 3: Berechnung Lagerreichweiten** (eigene Darstellung)

Bereits bei diesen wenigen Beispielen lässt sich die Systematik der Reichweitenanalyse erklären: Bei dem Produkt A sind zum Jahresende 20 Stück auf Lager, verbraucht wurden aber im gesamten Geschäftsjahr nur 5 Stück. Bleibt der Absatz konstant kann man noch 4 Jahre von dem Bestand des Produktes "zehren".

Bei dem Produkt B sind 100 Stück auf Lager und verkauft wurden 500 Stück im gesamten Jahr. Dies bedeutet eine Reichweite von 0,2 Jahren.

Zusammengefasst bedeutet dies, je höher der Verbrauch über dem Endbestand ist, umso näher wandert die Reichweite gegen Null. In Zeiten von hohen Lagerhaltungskosten und schnelllebigen technischen Fortschritt, ist dies sicherlich zu bevorzugen. Somit muss ein Abwertungsschlüssel definiert werden, welcher z.B. folgendermaßen aussehen könnte:

Reichweite von 1-2 Jahren: 30% Abwertung

Reichweite von 2-3 Jahren: 50 % Abwertung

Reichweite über 3 Jahren: 90-100% Abwertung

Diese Einschätzung ist sicherlich Unternehmensspezifisch und wird vom zuständigen Lagerverantwortlichen zusammen mit dem Top Management getroffen werden. Wichtig ist eine auch noch nach Jahren konstante und nachvollziehbare Lagerbewertung. Mit Lagerhaltungssystemen ist dies grundsätzlich gewährleistet.

Die Vorratsbewertung nimmt besonders in vorratsintensiven Unternehmen eine wichtige Rolle bei den Jahresabschlussarbeiten ein. Im Rahmen dieser Arbeit konnte nur auf die Eckpfeiler der Vorratsbewertung eingegangen werden.

### **Forderungen:**

Forderungen sind Ansprüche gegenüber anderen Rechtspersonen auf Geld- oder Sachleistungen. Forderungen sind unterteilt in Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, Forderungen gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände.<sup>88</sup>

#### *Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Forderungen LuL):*

Forderungen entstehen in dem Zeitpunkt, in dem die Lieferung bzw. Leistung erbracht wurde. Ein Kaufvertrag ist seitens des Verkäufers im Allgemeinen mit der Übergabe der Sache erfüllt. Der Verkäufer darf erst zu diesem Zeitpunkt den Anspruch auf die Gegenleistung mit der Folge der Gewinnrealisierung aktivieren.<sup>89</sup>

Gemäß dem Verrechnungsverbot dürfen Forderungen nicht mit Verbindlichkeiten verrechnet werden.<sup>90</sup>

Im Zuge der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird hier auch auf die Gewinnrealisierung eingegangen welche ja Teil der GuV und somit eigentlich nicht Gegenstand dieser Arbeit ist. Da aber die korrekte Gewinnrealisierung auch einen entscheidenden Einfluss auf die Bilanz (insbesondere dem Ausweis der Forderungen) hat, wird hier noch näher darauf eingegangen.

Maßgeblich für die Gewinnrealisierung ist das Vorsichtsprinzip, welches man unter § 201 Abs. 2 Z 4 UGB findet. Demnach ist "der Grundsatz der Vorsicht einzuhalten, insbesondere sind

- a) nur die am Abschlußstichtag verwirklichten Gewinne auszuweisen,
- b) erkennbare Risiken und drohende Verluste, die in dem Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn die Umstände erst zwischen dem

---

<sup>88</sup> Vgl. UGB: § 224 Abs. 2 lit. B.

<sup>89</sup> Im Sinne eines Realisationsprinzips gemäß § 201 Abs. 2 Z 4 UGB sind nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne auszuweisen.

<sup>90</sup> Vgl. UGB: § 196 Abs. 2.

Abschlußstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind."

Das Vorsichtsprinzip beinhaltet somit zwei Grundsätze, zum einen das Realisationsprinzip das dem Zeitpunkt der Gewinnrealisierung anspricht, zum anderen das Imparitätsprinzip, das die zeitgerechte Antizipation<sup>91</sup> von Verlusten und drohenden Risiken behandelt. Diese Grundsätze sollen somit den Unternehmer daran hindern, sich reicher zu machen, als er tatsächlich ist. Erträge dürfen somit erst berücksichtigt werden, wenn sie realisiert wurden, also z.B. durch die Lieferung entsteht der Anspruch auf Gegenleistung = Entgelt. Im Gegensatz dazu sind Aufwendungen bereits anzusetzen wenn diese nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bereits absehbar sind.

Anders verhält es sich mit Aufträgen, deren Ausführung sich mehr als zwölf Monate erstreckt. Hier können angemessene Teile<sup>92</sup> der Verwaltungs- und Vertriebskosten angesetzt werden, falls eine verlässliche Kostenrechnung vorliegt und soweit aus der weiteren Auftragsabwicklung keine Verluste drohen.<sup>93</sup> Unter Verwaltungskosten versteht man die Kosten der allgemeinen Verwaltung wie Gehälter und Löhne der Arbeitnehmer der Verwaltungsstelle. Vertriebskosten beziehen sich wiederum auf Gehälter und Löhne der Mitarbeiter des Vertriebsbereiches. Bei Fertigstellung des Auftrages, wird die Leistung fakturiert und als Umsatzerlös verbucht. Als Realisierungszeitpunkt ist bei langfristigen Aufträgen somit die Abnahme durch den Auftraggeber anzunehmen.<sup>94</sup>

An dieser Stelle sei nur kurz erwähnt, dass im IFRS eine Durchbrechung des Realisationsprinzips vorgesehen ist. Im IAS 11 "Construction Contracts" ist geregelt, dass bei langfristigen Fertigungsaufträgen Auftragserlöse und Auftragskosten entsprechend dem Leistungsfortschritt am Bilanzstichtag

---

<sup>91</sup> Vorwegnahme eines erst später zu erwartenden Ereignisses  
<http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/2969/antizipation-v11.html>  
abgerufen am 18.09.2013.

<sup>92</sup> "Angemessene Teile" bedeutet, dass nur die Kosten aktiviert werden können, denen Aufwendungen in gleicher Höhe entgegenstehen.

<sup>93</sup> Vgl. UGB: § 206 Abs. 3.

<sup>94</sup> Vgl. Groiss, R.: Das Realisations- und Imparitätsprinzip des HGB im Vergleich mit IAS und US-GAAP, 2000, S. 8 ff.

jeweils als Erträge und Aufwendungen erfasst werden können, welches unter der "percentage-of-completion-method" kurz "POC" geregelt ist. Näher wird aber in dieser Arbeit nicht auf die Internationalen Rechnungslegungsstandards eingegangen.

*Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (Forderungen ggü vU) und Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:*

Hier sind Geschäfte mit verbundenen Unternehmen (im Sinne eines Konzernverbundes) ausgewiesen. Entscheidend ist somit die Stellung des Schuldners. Nur wenn dieser am Bilanzstichtag als ein verbundenes Unternehmen klassifiziert werden kann ist die Forderung hier korrekt ausgewiesen.<sup>95</sup>

*Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände:*

Es handelt sich hierbei um einen Sammelposten welcher alle Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens aufnimmt, die keinem anderen Posten zuzuordnen sind. Denkbar wären kurzfristige Darlehen an Arbeitnehmer, Vorschüsse, Kautionen, Guthaben bei Bausparkassen, etc.<sup>96</sup>

***Die Bewertung von Forderungen:***

Aufgrund des strengen Niederstwertprinzips und des Vorsichtsprinzips sind Forderungen mit jenem Wert anzusetzen, mit dem sie wahrscheinlich eingehen werden.<sup>97</sup>

Zweifelhafte ("dubiose") Forderungen sind solche, deren Eingang aus objektiven Gründen (z.B. ein gegenüber dem Leistungspflichtigen eingeleitetes Insolvenzverfahren) als nicht sicher gilt. Sie sind bilanziell gesehen nicht gesondert auszuweisen, die entsprechenden Wertberichtigungen werden bei dem jeweiligen Bilanzposten direkt

---

<sup>95</sup> Vgl. <http://www.estg.at/forderungsbewertung/gliederung/forderungen-gegen-verbundene-unternehmen/> abgerufen am 11.08.2013.

<sup>96</sup> Vgl. Ditges, J./ Arendt, U.: Bilanzen, 2010, S. 110.

<sup>97</sup> Vgl. [http://www.wimmer-holzer.net/hakbaden/downloads/lehmaterial/rw\\_forderungsbewertung.pdf](http://www.wimmer-holzer.net/hakbaden/downloads/lehmaterial/rw_forderungsbewertung.pdf) abgerufen am 11.08.2013.

abgezogen. Forderungen sind grundsätzlich mit dem Nennwert<sup>98</sup> zu bewerten, sofern davon ausgegangen wird, dass die Forderung zur Gänze eingeht. Zweifelhafte Forderungen sind mit ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen und uneinbringliche Forderungen sind auszubuchen.<sup>99</sup>

In der Praxis wird eine Ageing-Analyse der noch offenen Forderungen zum Bilanzstichtag erfolgen bei dem die Forderungen in:

- noch nicht offen,
- offen seit 1-30 Tagen,
- offen seit 30-90 Tagen und
- offen seit über 90 Tagen

untergliedert werden (Die Gliederung ist nicht gesetzlich normiert, weshalb jedes Unternehmen hier abweichende Einteilungen treffen kann). Zusätzlich zu den Wertberichtigungen aufgrund dem Unternehmen bereits bekannt gewordenen Unsicherheiten werden "pauschale Wertberichtigung" für schon längere offene Forderungen eingestellt. Man geht davon aus, dass Forderungen welche bereits länger (Definition bestimmt unternehmensabhängig) offen sind, ein gewisses Risiko besteht, dass der Kunde nicht mehr oder nicht mehr zur Gänze bezahlt. So wird z.B. für alle Forderungen, die über 90 Tage offen sind, eine Wertberichtigung von z.B. 50% gebildet (der Prozentsatz wird sich abhängig von Forderungsausfällen in der Vergangenheit berechnen) um dem Risiko von Forderungsausfällen Rechnung zu tragen. Die Berechnung der Wertberichtigung erfolgt vom Nettobetrag der Forderungen (ohne Umsatzsteuer).

Ist eine Forderung vollkommen uneinbringlich, so wird sie aufwandswirksam ausgebucht und verringert somit den Gewinn. In diesem Zusammenhang muss auch die Umsatzsteuer korrigiert werden, was bei noch zweifelhaften Forderungen nicht der Fall ist.

---

<sup>98</sup> Forderungen sind zum Zeitpunkt ihrer Entstehung mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Die AK einer Forderung sind die auf der Rechnung ausgewiesener Betrag (Nennwert).

Vgl. Baetge J./ Kirsch H. J./ Thiele S.: Bilanzen; 2009, S. 322.

<sup>99</sup> Vgl. Zingel, H.: Bilanzanalyse nach HGB, 2007, S 52 f.



## Rückstellungen

"Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten (...) zu bilden, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintrittes unbestimmt sind."<sup>100</sup>

Rückstellungen gliedern sich in

1. Rückstellungen für Abfertigungen;
2. Rückstellungen für Pensionen;
3. Steuerrückstellungen;
4. sonstige Rückstellungen.<sup>101</sup>

Mit der Rückstellung wird ein Aufwand erfasst, ohne dass Zahlungsmittel geflossen sind.<sup>102</sup> Resultat ist, dass weniger Gewinn ausgewiesen wird. Zusammen mit dem Umstand, dass Rückstellungen noch nicht sicher sind, v.a. bezüglich der Höhe, gehören Rückstellungen zu den umstrittensten Bilanzpositionen bei der Jahresabschlusserstellung.

Gemäß § 201 Abs. 2 Z 4 lit. b UGB ist der Grundsatz der Vorsicht einzuhalten, insbesondere sind "erkennbare Risiken und drohende Verluste, die in dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn die Umstände erst zwischen dem Abschlußstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind".

Da Rückstellungen ein Teil der Schulden sind, gilt für sie das Vollständigkeitsgebot gemäß § 196 Abs. 1 UGB<sup>103</sup>. Für drohende Aufwendungen und drohende Verluste, die am Bilanzstichtag entweder nur bedingt feststehen oder zwar dem Grunde nach gegeben sind der Höhe nach aber noch nicht feststehen, sind Rückstellungen zu bilden. Für den

---

<sup>100</sup> UGB: § 198 Abs. 8 Z 1.

<sup>101</sup> Vgl. UGB: § 224 Abs. 3 lit. C.

<sup>102</sup> Vgl. Kaiser, S.: Rückstellungsbilanzierung, , 2008, S. 1.

<sup>103</sup> "Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge zu enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist."

Eintritt der Bedingungen bzw. für die Richtigkeit der festgelegten Höhe muss eine große Wahrscheinlichkeit bestehen. "Rückstellungen sind in der Höhe anzusetzen die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung notwendig ist".<sup>104</sup> Die Pflicht zum Ausweis von Rückstellungen ergibt sich aus dem Imparitätischen Realisationsprinzip<sup>105</sup>. Wird eine Rückstellung nicht mehr gebraucht, ist sie ertragswirksam aufzulösen.<sup>106</sup>

### ***Rückstellungen für Abfertigungen:***

Ist ein Mitarbeiter vor dem 1.1.2003 in ein Unternehmen eingestiegen, so unterliegt er der sogenannten Abfertigung „Alt“. Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen zumindest drei Jahre gedauert, so hat der Angestellte bei Auflösung des DV einen Anspruch auf Abfertigung. Die Höhe der Abfertigung richtet sich dabei nach der Betriebszugehörigkeit.<sup>107</sup> Gemäß § 23 Abs. 7 AngG besteht der Anspruch auf Abfertigung nur dann nicht, wenn der Angestellte selber kündigt, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder wenn er vorzeitig entlassen wird.

Rechtfertigung für die Bildung einer Abfertigungsrückstellung besteht in der hohen Wahrscheinlichkeit, dass der Mitarbeiter bis zur Pension bei dem gleichen Unternehmen bleibt. Vor allem bei Mitarbeitern in dem alten Abfertigungssystem ist es sehr wahrscheinlich, dass diese das Unternehmen nicht mehr freiwillig verlassen werden, da der finanzielle Verlust durch den Wegfall der Abfertigung in den meisten Fällen zu hoch sein wird.

Unternehmensrechtlich gibt es drei Möglichkeiten zur Rückstellungsberechnung:

1. Versicherungsmathematische Berechnung
2. Finanzmathematische Berechnung
3. Steuerliche Berechnung

---

<sup>104</sup> UGB: § 211 Abs. 1.

<sup>105</sup> Erkennbare Risiken und drohende Verluste müssen bilanziell abgebildet werden, wohingegen nur realisierte Gewinne berücksichtigt werden dürfen.

<sup>106</sup> Vgl. Mandl, D.: Das große Lexikon Rechnungswesen & Rechnungslegung, 2004, S. 708.

<sup>107</sup> Vgl. AngG: § 23 Abs. 1.

Eine Berechnung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ist nicht verpflichtend und aufgrund der komplexen Berechnung und der hohen Kosten findet sich dies meist nur bei sehr großen Unternehmen. Da die Berechnung von einem Versicherungsmathematiker durchgeführt werden muss, wird hier nicht näher auf diese Methode eingegangen.

In der Praxis am häufigsten angewandt wird die finanzmathematische Berechnung. Grund dafür ist, dass die steuerliche Berechnung nur dann zulässig ist, wenn das Ergebnis der finanzmathematischen von der steuerlichen Berechnung nicht mehr als 25% abweicht.

Bei der steuerlichen Berechnung wird die fiktive Abfertigung zum Bilanzstichtag berechnet. So berechnet sich das Abfertigungsausmaß abhängig der vom Mitarbeiter bereits vollständig geleisteten Dienstjahre:

- |                             |                   |
|-----------------------------|-------------------|
| - 3 volle Dienstjahre       | 2 Monatsentgelte  |
| - 5 volle Dienstjahre       | 3 Monatsentgelte  |
| - 10 volle Dienstjahre      | 4 Monatsentgelte  |
| - 15 volle Dienstjahre      | 6 Monatsentgelte  |
| - 20 volle Dienstjahre      | 9 Monatsentgelte  |
| - ab 25 vollen Dienstjahren | 12 Monatsentgelte |

Das Rückstellungsausmaß beläuft sich dabei auf 45%<sup>108</sup> der fiktiven Abfertigungsansprüche für Mitarbeiter bis 50 Jahre und 60% für Mitarbeiter über 50 Jahre.

Bei der Berechnung der Abfertigungshöhe mit Hilfe der finanzmathematischen Methode sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:<sup>109</sup>

- Das Eintrittsdatum des Mitarbeiters ins Unternehmen (woraus sich die bisherige Dienstzeit für den Bilanzstichtag ergibt).

---

<sup>108</sup> Vgl. EStG: § 14 Abs. 1.

<sup>109</sup> Vgl. Fachgutachten des Fachsenats für Handelsrecht und Revision des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung von Abfertigungsverpflichtungen nach den Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes - KFS/RL 2, S. 12 f.

- Das Datum des Übertritts in den Ruhestand (gemeinsam mit dem ersten Faktor ergibt sich die gesamte Dienstzeit).
- Der Abfertigungsanspruch zum Zeitpunkt des Übertritts in den Ruhestand.
- Der Rechnungszinssatz.

Die Berechnung kann mit Hilfe folgender Formel durchgeführt werden:

$$\frac{\text{Abfertigungsanspruch} \times \text{Rentenendwertfaktor für bisherige Dienstjahre}}{\text{Rentenendwertfaktor für die gesamten Dienstjahre}}$$

Für den Abfertigungsanspruch wird folgende Basis herangezogen:<sup>110</sup>

- Letzter monatlicher Bezug (regelmäßig wiederkehrende Bezüge)
- + aliquote regelmäßige Sonderzahlungen (1/12 der Urlaubs- und Weihnachtsrenumeration, regelmäßige Jahresprämien, etc.)
- + regelmäßige Gehalts- und Lohnbestandteile (z.B. Provisionen)
- + durchschnittliches Entgelt für Überstunden
- + Sachbezüge

Wesentlicher Faktor bei der Berechnung der Abfertigungshöhe ist der verwendete Rechnungszinssatz. In einem von der KWT herausgebrachten Fachgutachten sollte derzeit ein Zinssatz von 3% oder darunter verwendet werden. Je höher der Zinssatz ist, umso niedriger ist die Höhe der Abfertigungsrückstellung, da mit einem höheren Zinssatz abgezinst wird.<sup>111</sup>

Im Zuge der Jahresabschlussarbeiten muss jedes Jahr die Höhe der Abfertigungsrückstellung für jeden Mitarbeiter neu berechnet werden. Mitarbeiter welche aufgrund des Übertritts in den Ruhestand aus dem Unternehmen ausgeschieden sind und die Abfertigung ausbezahlt wurde, scheiden aus der Berechnung aus. Da diese Rückstellung nur für Mitarbeiter mit einem Eintrittsdatum vor dem 1.1.2003 notwendig ist, wird diese Rückstellung bei immer weniger Unternehmen Anwendung finden, da keine

---

<sup>110</sup> Vgl. [http://cd.manz.at/rechtaktuell/pdf/Bilanzierung\\_2012\\_Leseprobe.pdf](http://cd.manz.at/rechtaktuell/pdf/Bilanzierung_2012_Leseprobe.pdf) abgerufen am 11.08.2013.

<sup>111</sup> Vgl. [http://www.kpmg.at/uploads/media/EAN\\_2012\\_24.pdf](http://www.kpmg.at/uploads/media/EAN_2012_24.pdf) abgerufen am 11.08.2013.

neuen Mitarbeiter mehr hinzukommen können. Für Mitarbeiter mit einem Eintrittsdatum nach dem 1.1.2003 muss der Unternehmer monatlich „1,53% des monatlichen Entgelts sowie allfälliger Sonderzahlungen“<sup>112</sup> in eine Mitarbeitervorsorgekasse seiner Wahl einzahlen.

### ***Rückstellungen für Pensionen***

"Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen sowie ähnliche Verpflichtungen sind mit dem sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebenden Betrag anzusetzen. Anwartschaften auf Abfertigungen sind entsprechend zu bewerten, wobei jedoch vereinfachend auch ein bestimmter Prozentsatz der fiktiven Ansprüche zum jeweiligen Bilanzstichtag angesetzt werden darf, sofern dagegen im Einzelfall keine erheblichen Bedenken bestehen."<sup>113</sup>

Die Rückstellung ist nach versicherungsmathematischen Regeln erstmals in dem Jahr der Pensionszusage zu bilden. Die Bildung der Pensionsrückstellung ist mit einem Zinssatz von 6% durchzuführen und jährlich bis zu einem Höchstmaß von 80% des letzten Aktivbezuges anzupassen.<sup>114</sup>

Am Ende eines Wirtschaftsjahres müssen Wertpapiere im Ausmaß der steuerlichen Pensionsrückstellung vorhanden sein. Beachtet werden muss dabei, dass nicht alle Wertpapiere zur Deckung von Pensionsverpflichtungen geeignet sind. Denkbar sind bestimmte auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, Forderungen aus Schuldscheindarlehen an die Republik Österreich, bestimmte Anteilsscheine an Kapitalanlagefonds etc.<sup>115</sup>

---

<sup>112</sup> <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/214/62873.html> abgerufen am 12.08.2013.

<sup>113</sup> UGB: § 211 Abs. 2.

<sup>114</sup> Vgl. EStG: § 14 Abs. 6.

<sup>115</sup> Vgl.

<http://www.pwc.com/at/de/newsletter/tax/2010/wertpapierdeckung-fuer-pensionsrueckstellungen.jhtml> abgerufen am 12.08.2013.

Zur Deckung der Pensionsrückstellung können nicht nur Wertpapiere sondern auch Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen herangezogen werden.<sup>116</sup>

***Steuerrückstellungen:***

Steuerrückstellungen sind für Steuerschulden und Steuernachforderungen an Ertragssteuern wie etwa der Körperschaftssteuer oder der Gewerbesteuer zu bilden. Die Rückstellung ist in der Höhe des voraussichtlichen Rückzahlungsbetrages anzusetzen.<sup>117</sup>

***Sonstige Rückstellungen:***

Hierunter fallen jene Rückstellung, die in den oberen drei Kategorien keine Anwendung finden. Darunter fallen beispielsweise:

- Jubiläumsgeldrückstellung
- Rückstellung für noch nicht konsumierte Urlaube
- Rückstellung für Zeitausgleichsansprüche
- Rückstellung für Altersteilzeit
- Rückstellung für Sonderzahlungen
- Gewährleistungs- und Garantierückstellung
- Drohverlustrückstellung
- Rückstellung für Wiederherstellungsverpflichtungen
- Rückstellung für Rücknahmeverpflichtungen
- Rückstellung für Schadensersatzansprüche
- Rückstellung für Prozesskosten
- Rückstellung für Prüfungs- und Beratungskosten
- Rückstellung für Erlösschmälerungen
- Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen

---

<sup>116</sup> Vgl. EStG: § 14 Abs. 7.

<sup>117</sup> Vgl. [http://www.haufe.de/unternehmensfuehrung/profirma-professional/steuerrueckstellung\\_idesk\\_PI11444\\_HI2698726.html](http://www.haufe.de/unternehmensfuehrung/profirma-professional/steuerrueckstellung_idesk_PI11444_HI2698726.html) abgerufen am 12.08.2013.

Es handelt sich hierbei um keine taxative<sup>118</sup> Aufzählung. Da eine detaillierte Abhandlung aller sonstigen Rückstellungen den Umfang dieser Arbeit weit überschreiten würde, wird hier darauf verzichtet.

Rückstellungen sind mit ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen, jedoch gestaltet sich die Festlegung des jeweiligen Rückstellungsbetrages in der Praxis oft sehr schwierig. So können manche Rückstellungsbeträge wie z.B. für Prüfungs- und Beratungskosten aufgrund eines vertraglich vereinbarten Pauschalhonorars sehr einfach festgestellt werden. Hingegen gestaltet sich dies z.B. bei Prozesskostenrückstellungen sehr schwierig, da der Prozess noch im Gange ist und das Ende und auch das Ergebnis oft sehr unterschiedlich und unerwartet für das Unternehmen ausfallen kann. Hier bedarf es einer objektiven Managementeinschätzung, welche aber bei unterschiedlicher Auslegung der zugrunde liegenden Parameter und Sachverhalte zu vollkommen unterschiedlichen Rückstellungsbeträgen führen kann.

### **Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten gehören zu den Schulden und sind anders als Rückstellungen, dem Grunde und der Höhe nach gewiss.<sup>119</sup>

Zu den Verbindlichkeiten gehören Anleihen, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel, Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen, Verbindlichkeiten ggü. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern und davon im Rahmen der sozialen Sicherheit.<sup>120</sup>

---

<sup>118</sup> Vollständig, erschöpfend.

Vgl. <http://www.duden.de/rechtschreibung/taxativ> abgerufen am 05.10.2013.

<sup>119</sup> Vgl. <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/58307/verbindlichkeiten-v7.html> abgerufen am 19.09.2013.

<sup>120</sup> Vgl. UGB: § 225 Abs. 3 lit. D.

**Anleihen:**

Anleihen sind festverzinsliche Wertpapiere mit denen sich der Emittent<sup>121</sup> einen Kredit am Kapitalmarkt nimmt und beim Käufer der Anleihe verschuldet.<sup>122</sup>

Anleihen sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag in die Bilanz aufzunehmen. Übersteigt der Rückzahlungsbetrag den Ausgabebetrag, so ist der Unterschiedsbetrag welcher als Disagio bezeichnet wird, als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.<sup>123</sup>

**Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten:**

In dieser Position sind z.B. Darlehen oder Kontokorrentkredite gegenüber Banken auszuweisen. Wie bei den anderen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Der ausgewiesene Betrag muss die auf die abgelaufene Periode entfallenen Zinsen enthalten.

**Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen:**

Von Kunden getätigte Anzahlungen stellen eine Schuld auf Warenlieferung an diesen dar und gehören deshalb ebenfalls zu den Verbindlichkeiten.<sup>124</sup> Angesetzt werden diese mit dem eingegangenen Geldbetrag. Wurden Zinsen vereinbart, sind diese ebenfalls mit in den Posten aufzunehmen.

**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen:**

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultieren, wenn der Unternehmer ein Wirtschaftsgut oder Leistung von einem anderen Unternehmer gekauft hat, jedoch die Gegenleistung (Bezahlung) noch nicht

---

<sup>121</sup> Herausgeber der Anleihe.

<sup>122</sup> Vgl. <http://www.finanzen.net/anleihen/wissen/Die-Welt-der-Anleihen> abgerufen am 12.08.2013.

<sup>123</sup> Vgl. [http://www.lindeverlag.at/titel-87-87/finanzinstrumente\\_und\\_sicherungsbeziehungen\\_in\\_der\\_rechnungslegung-4661/titel/leseprobe/9783707321364.pdf](http://www.lindeverlag.at/titel-87-87/finanzinstrumente_und_sicherungsbeziehungen_in_der_rechnungslegung-4661/titel/leseprobe/9783707321364.pdf) abgerufen am 12.08.2013.

<sup>124</sup> Vgl. <http://www.wirtschaftslexikon24.com/d/anzahlung/anzahlung.htm> abgerufen am 12.08.2013.



erfolgt ist. Verbindlichkeiten aus LuL sind ebenfalls mit ihrem Erfüllungsbetrag zu passivieren.<sup>125</sup>

Zu beachten ist, dass Verbindlichkeiten und Forderungen nicht gegeneinander verrechnet werden dürfen, auch wenn es sich bei dem Kreditor<sup>126</sup> und Debitor<sup>127</sup> um den gleichen Unternehmer handelt.<sup>128</sup>

**Sonstige Verbindlichkeiten:**

Die sonstigen Verbindlichkeiten werden gesondert für davon aus Steuern und davon im Rahmen der sozialen Sicherheit ausgewiesen und sind mit ihrem Erfüllungsbetrag zu passivieren. Unter Verbindlichkeiten aus Steuern werden alle noch vom Unternehmen zu tätigen Steuerzahlungen erfasst. Bei Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit werden Sozialversicherungsbeiträge ausgewiesen.<sup>129</sup>

---

<sup>125</sup> Vgl. <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/58307/verbindlichkeiten-v7.html> abgerufen am 05.10.2013.

<sup>126</sup> Lieferant

<sup>127</sup> Kunde

<sup>128</sup> Vgl. UGB: § 196 Abs. 2.

<sup>129</sup> Vgl. <http://www.rechnungswesen-portal.de/Fachinfo/Verbindlichkeiten/Verbindlichkeiten.html> abgerufen am 12.08.2013.

### 2.2.3. Ausschüttungen

Ziel dieses Kapitels ist es, einen Überblick über das Thema der Gewinnausschüttung zu geben. Dies umfasst neben Ausschüttungen allgemein auch die Ausschüttungssperren sowie die verdeckte Gewinnausschüttung.

Bei einer Bilanz handelt es sich um die Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Kapital (Passiva) eines Unternehmens zu einem bestimmten Stichtag.<sup>130</sup> Der Bilanz kommt neben einer Informations-<sup>131</sup> und Dokumentationsfunktion<sup>132</sup> noch eine Gewinnermittlungsfunktion zu. Bei letzterem ist zwischen steuerlicher und unternehmensrechtlicher Erfolgsermittlung zu unterscheiden. Der steuerliche Unternehmenserfolg stellt die Basis für die Berechnung der gewinnabhängigen Abgaben (Steuerbemessungsfunktion) dar, wohingegen der unternehmensrechtliche Gewinn die Grundlage für die Ausschüttungsberechnung darstellt.<sup>133</sup>

Bei dem Gewinn handelt es sich um die Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen eines Geschäftsjahres.<sup>134</sup> Der Gewinn ist für ein Wirtschaftsjahr zu ermitteln, welches einen Zeitraum von zwölf Monaten umfasst, solange sich kein anderer Zeitraum ergibt.<sup>135</sup> Folgende Arten der steuerlichen Gewinnermittlung sind möglich:

---

<sup>130</sup> Vgl. <http://www.duden.de/rechtschreibung/Bilanz> abgerufen am 05.10.2013.

<sup>131</sup> Zu finden in § 222 Abs. 2 UGB: "Der Jahresabschluss hat ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln. Wenn dies aus besonderen Umständen nicht gelingt, sind im Anhang die erforderlichen zusätzlichen Angaben zu machen."

<sup>132</sup> Darunter wird die Aufzeichnungspflicht aller Geschäftsfälle verstanden und dient der Bereithaltung von Informationen. Dies lässt sich u.a. aus den Vorschriften zur Buchführung, zur Erstellung des Inventars und zur Bilanzaufstellung ableiten.

<sup>133</sup> Vgl. Denk, C./ Feldbauer-Durstmüller, B./ Mitter, C./ Wolfsgruber, H.: Externe Unternehmensrechnung, 2007, S. 47 ff.

<sup>134</sup> Vgl. <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/54078/gewinn-v9.html> abgerufen am 19.08.2013.

<sup>135</sup> Gemäß § 2 Abs. 5 und Abs. 7 EStG deckt sich das Wirtschaftsjahr grundsätzlich mit dem Kalenderjahr, wobei eine Umstellung auf einen anderen Stichtag nur zulässig ist, wenn gewichtige Gründe vorliegen und das Finanzamt vorher mittels Bescheid zugestimmt hat.

- Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG
- Betriebsvermögensvergleich nach § 5 Abs. 1 EStG
- Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 3 EStG
- Besteuerung nach Durchschnittssätzen nach § 17 EStG.

Die GmbH ist als Kapitalgesellschaft dazu verpflichtet, den steuerlichen Gewinn mittels Betriebsvermögensvergleich gemäß § 5 Abs. 1 EStG zu ermitteln. Da aber die steuerliche Gewinnermittlung nicht zum Themenumfang dieser Arbeit gehört, wird hier nicht näher darauf eingegangen.

Der unternehmensrechtliche Gewinn einer GmbH ergibt sich aus der GuV. Diese kann entweder nach dem Gesamtkostenverfahren oder nach dem Umsatzkostenverfahren aufgestellt werden. Das Ergebnis ist bei beiden Varianten das gleiche, da lediglich die Bestandsveränderungen unterschiedlich behandelt werden.

Nachfolgend eine grobe Gliederung der GuV wie sie in der Praxis häufig anzufinden ist. Dies stellt keine erschöpfende Aufgliederung dar, sondern soll lediglich die groben Unterschiede zwischen den beiden Verfahren veranschaulichen:

<b>Gesamtkostenverfahren</b>	<b>Umsatzkostenverfahren</b>
1. Umsatzerlöse;	1. Umsatzerlöse;
2. Bestandsveränderung;	2. Herstellungskosten;
3. sonstige betriebliche Erträge;	3. Bruttoergebnis vom Umsatz;
4. Materialaufwendungen;	4. Sonstige betriebliche Erträge;
5. Personalaufwand;	5. Vertriebskosten;
6. Abschreibungen;	6. Verwaltungskosten;
7. sonstige betriebliche Aufwendungen;	7. sonstige betriebliche Aufwendungen;
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7;	8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7;
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge;	9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge;
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen;	10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen;
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10;	11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10;
12. EGT;	12. EGT;
13. Steuern vom Einkommen und	13. Steuern vom Einkommen und

vom Ertrag; 14. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag 15. Auflösung von Kapitalrücklagen; 16. Auflösung von Gewinnrücklagen; 17. Zuweisung zu Gewinnrücklagen; 18. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr; 19. Bilanzgewinn/Bilanzverlust	vom Ertrag; 14. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag 15. Auflösung von Kapitalrücklagen; 16. Auflösung von Gewinnrücklagen; 17. Zuweisung zu Gewinnrücklagen; 18. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr; 19. Bilanzgewinn/Bilanzverlust
---	---

**Tab. 4: grobe GuV-Gliederung gemäß § 231 UGB**

Bei der GmbH haben die Gesellschafter "nur Anspruch auf den nach dem Jahresabschluß als Überschuß der Aktiven über die Passiven sich ergebenden Bilanzgewinn, soweit dieser nicht aus dem Gesellschaftsvertrag oder durch einen Beschluß der Gesellschafter von der Verteilung ausgeschlossen ist".<sup>136</sup> Neben der Feststellung des Jahresabschlusses muss auch ein Gewinnverteilungsbeschluss<sup>137</sup> vorliegen. "Die Verteilung des Bilanzgewinns erfolgt in Ermangelung besonderer Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nach Verhältnis der eingezahlten Stammeinlagen".<sup>138</sup> Im Gesellschaftsvertrag können aber auch eigene Gewinnverteilungsregeln festgelegt werden.

Wie bereits in Kapitel 2.1.3. erläutert gibt es drei Möglichkeiten über den Bilanzgewinn zu entscheiden. Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Ausschüttung an die Gesellschafter muss vorab noch überprüft werden ob der gesamte Gewinn ausgeschüttet werden kann.

Die Gewinnausschüttung ist eingeschränkt, falls Ausschüttungssperren vorliegen oder wenn zwischen dem Schluss des Geschäftsjahres und der Beschlussfassung der Gesellschafter über den Jahresabschluss bekannt wird, dass die Vermögensgegenstände der Gesellschaft durch eingetretene Verluste oder Wertminderungen erheblich und voraussichtlich nicht bloß vorübergehend geschmälert worden sind.<sup>139</sup>

<sup>136</sup> GmbHG: § 82 Abs. 1.

<sup>137</sup> Dies ist gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG nur notwendig, wenn der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht.

<sup>138</sup> GmbHG: § 82 Abs. 2.

<sup>139</sup> Vgl. GmbHG: § 82 Abs. 5.

### **Ausschüttungssperren:**

Wie oben bereits erwähnt, kann der erwirtschaftete Gewinn entweder ausgeschüttet oder thesauriert<sup>140</sup> werden. Hierbei kann es zu Interessenskonflikten kommen. Einerseits möchten die Gesellschafter möglichst gleichbleibende Dividenden erhalten, andererseits benötigt man zur Realisierung betrieblicher Ziele einbehaltene Gewinne. Besteht ein derartiger Interessenkonflikt innerhalb eines Unternehmens, kann durch Ausnutzung legaler Bewertungs- und Ansatzwahlrechte ein niedrigerer Bilanzgewinn ausgewiesen werden, welcher zu einem entsprechend geringeren Mittelabfluss führt. Anders ist es aber auch möglich, einen möglichst hohen Gewinn z.B. durch verdeckte Auflösung von Rücklagen, auszuweisen. Um diesem Problem entgegen zu wirken, nehmen Ausschüttungsregelungen einen hohen Stellenwert ein.

Der Gesetzgeber versuchte durch die Festlegung von Ausschüttungssperren, die „Haftungsbeschränkung von Kapitalgesellschaften“<sup>141</sup> auszugleichen, um den Erhalt eines Mindesthaftvermögens zu gewährleisten. Ziel ist es, den Gläubigern eine gewisse Zugriffsmasse zu bieten. Besonders bei den Ansatz- und Bewertungswahlrechten muss dafür gesorgt werden, dass der ausschüttbare Gewinn nicht erhöht sondern unbeeinflusst bleibt.<sup>142</sup>

"Der ausschüttbare Gewinn eines Geschäftsjahres darf nicht vermehrt werden:

---

<sup>140</sup> Thesaurieren bedeutet anhäufen, horten. Im Falle von Gewinnthesaurierung bedeutet es die erwirtschafteten Gewinne nicht auszuschütten sondern im Unternehmen zum Eigenkapitalaufbau zu belassen.

Vgl. <http://www.duden.de/rechtschreibung/thesaurieren> abgerufen am 19.09.2013.

<sup>141</sup> Bei der GmbH haftet nur die Gesellschaft mit ihrem Vermögen, nicht aber die Gesellschafter mit ihrem persönlichen Vermögen.

Vgl.

[http://portal.wko.at/wk/format\\_detail.wk?angid=1&stid=421059&dstid=685](http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=421059&dstid=685) abgerufen am 22.08.2013.

<sup>142</sup> Vgl. Quirchmayr, W.: Ausschüttungsbeschränkungen im Handelsrecht: Funktion und Anwendungsfälle, 1994, S. 8 ff.

1. um einen Zuschreibungsbetrag auf Grund einer im Geschäftsjahr vorgenommenen Zuschreibung gemäß § 208 Abs. 1 in Verbindung mit § 204 Abs. 2,
2. um Erträge auf Grund einer im Geschäftsjahr vorgenommenen Auflösung der Bewertungsreserve aus anderen als den im § 205 Abs. 2 genannten Gründen,
3. um Erträge auf Grund der Auflösung von Kapitalrücklagen, die durch Umgründungen unter Ansatz des beizulegenden Wertes gemäß § 202 Abs. 2 Z 1 in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Buchwert und dem höheren beizulegenden Wert entstanden sind."<sup>143</sup>

*Punkt 1: Zuschreibungen:*

Gegenstände des Anlagevermögens sind bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßig auf den niedrigeren Wert abzuschreiben. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe dafür nicht mehr bestehen, so ist der Betrag der Abschreibung unter Berücksichtigung der Abschreibung, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, wieder zuzuschreiben.<sup>144</sup> Jener Betrag, der wieder zugeschrieben wird, muss vom ausschüttbaren Gewinn wieder abgezogen werden und darf nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden.<sup>145</sup>

*Punkt 2: Auflösung der Bewertungsreserve*

Für abnutzbares Anlagevermögen, welches nach dem 31.12.2008 und vor dem 01.01.2011 angeschafft wurde, konnte eine vorzeitige Abschreibung in Höhe von 30% durchgeführt werden. Davon ausgenommen sind u.a. Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge mit Ausnahme von Fahrschulkraftfahrzeugen, Luftfahrzeuge oder geringwertige Wirtschaftsgüter.<sup>146</sup> "Sonderabschreibungen von VG des AV, die auf Grund steuerlicher Vorschriften vorgenommen worden sind (Bewertungsreserve)

---

<sup>143</sup> UGB: § 235.

<sup>144</sup> Vgl. UGB: §§ 204 Abs. 2 und 208 Abs. 1.

<sup>145</sup> Vgl.

[http://www.rothenbuchner.co.at/home/joomla/index.php?option=com\\_content&view=article&id=2073&catid=48:info-datenbank&Itemid=70](http://www.rothenbuchner.co.at/home/joomla/index.php?option=com_content&view=article&id=2073&catid=48:info-datenbank&Itemid=70)  
abgerufen am 22.08.2013.

<sup>146</sup> Vgl. EStG: § 7a.

(...) sind (...) auf der Passivseite auszuweisen." <sup>147</sup> Die vorzeitige Abschreibung wird somit nicht gegen das Anlagengut gebucht sondern eine Bewertungsreserve als Teil des Eigenkapitals gebucht. Die Bewertungsreserve ist aufzulösen, wenn die VG aus dem Unternehmen ausscheiden oder die steuerliche Wertminderung durch die handelsrechtliche Abschreibung zu ersetzen ist. Eine frühere Auflösung der Bewertungsreserve ist zulässig, jedoch ist der gewonnene Ertrag mittels Ausschüttungssperre beschränkt. <sup>148</sup>

*Punkt 3: Auflösung von Kapitalrücklagen aus Umgründungen:*

Bei den Kapitalrücklagen handelt es sich um einen Teil des Eigenkapitals wobei zwischen gebundenen und nicht gebundenen Kapitalrücklagen zu unterscheiden ist. Anders als bei ungebundenen Kapitalrücklagen dürfen gebundene Kapitalrücklagen nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden.

Als Kapitalrücklage sind beispielsweise Beträge auszuweisen, die bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen für Wandlungsrechte und Optionsrechte zum Erwerb von Anteilen erzielt wurde oder auch Beträge von Zuzahlungen die Gesellschafter gegen Gewährung einen Vorzugs für ihre Anteile geleistet haben. <sup>149</sup>

Es gibt aber auch noch andere als die in § 235 UGB festgelegten Ausschüttungssperren:

*Das Verbot der Einlagenrückgewähr:*

Thematisch gehört das Verbot der Einlagenrückgewähr zu den Einlagensicherungen welche im § 82 GmbH normiert sind. Die geleisteten Einlagen dürfen den Gesellschaftern nicht zurückgezahlt werden. Erfasst sind damit alle Leistungen an einen Gesellschafter, denen keine gleichwertige Gegenleistung gegenübersteht, womit offene Ausschüttungen

---

<sup>147</sup> UGB: 205 Abs. 1.

<sup>148</sup> Vgl. Stellungnahme des Fachsenats für Handelsrecht und Revision zur Behandlung offener Rücklagen im Jahresabschluss - KFS/RL 11, 18. Juli 2001, S. 11.

<sup>149</sup> Vgl. UGB: § 229 Abs. 2.

als auch z.B. verdeckte Leistungen in Form von Rechtsgeschäften zu überhöhten Preisen inkludiert sind.<sup>150</sup> Zuwendungen, die gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr verstoßen, sind vom Gesellschafter zurückzuzahlen. Ebenfalls kann es zu einer persönlichen Haftung der Geschäftsleitung bis hin zu den Gesellschaftern kommen.<sup>151</sup>

*Abgrenzungsposten:*

§ 226 Abs. 2 UGB normiert, dass "Gewinne dürfen im Fall eines Abgrenzungspostens gemäß § 198 Abs. 10<sup>152</sup> nur ausgeschüttet werden soweit die danach verbleibenden jederzeit auflösbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags dem ausgewiesenen Betrag mindestens entsprechen."

*Gesetzliche Gewinnrücklage:*

„Als Gewinnrücklage dürfen nur Beträge ausgewiesen werden, die im Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr aus dem Jahresüberschuß nach Berücksichtigung der Veränderung unverteilter Rücklagen gebildet worden sind.“<sup>153</sup>

---

<sup>150</sup> Vgl.

[http://wirtschaftsblatt.at/home/nachrichten/recht\\_steuern/1292351/Die-Tuecken-der-Einlagenrueckgewaehr](http://wirtschaftsblatt.at/home/nachrichten/recht_steuern/1292351/Die-Tuecken-der-Einlagenrueckgewaehr) abgerufen am 17.05.2013.

<sup>151</sup> Vgl. GmbHG: § 83 Abs. 1 und 2.

<sup>152</sup> „Ist der dem Geschäftsjahr und früheren Geschäftsjahren zuzurechnende Steueraufwand zu hoch, weil der nach den steuerrechtlichen Vorschriften zu versteuernde Gewinn höher als das unternehmensrechtliche Ergebnis ist, und gleicht sich der zu hohe Steueraufwand in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich aus, so darf in Höhe der voraussichtlichen Steuerentlastung nachfolgender Geschäftsjahre ein Abgrenzungsposten auf der Aktivseite der Bilanz gebildet werden, der gesondert auszuweisen ist. Der Betrag ist aufzulösen, sobald die Steuerentlastung eintritt oder mit ihr voraussichtlich nicht mehr zu rechnen ist.“

<sup>153</sup> UGB: § 229 Abs. 3.



"In die gesetzliche Rücklage<sup>154</sup> ist ein Betrag einzustellen, der mindestens den zwanzigsten Teil des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschuss nach Berücksichtigung der Veränderung unverteilter Rücklagen entspricht, bis der Betrag der gebundenen Rücklagen insgesamt den zehntel oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des Nennkapitals erreicht."<sup>155</sup>

Beträgt das Stammkapital beispielsweise 1.000.000 EUR so sind maximal 100.000 EUR in die Gewinnrücklage einzustellen, außer im Gesellschaftsvertrag sind höhere Teile des Stammkapitals vereinbart. Ist die Höhe der Gewinnrücklage noch nicht zur Gänze erreicht so ist der zwanzigste Teil (1/5) des aktuellen Jahresüberschusses in die Rücklage einzustellen und somit auch vom ausschüttbaren Gewinn ausgeschlossen.

### ***Verdeckte Gewinnausschüttungen***

Im Gesetzestext findet sich keine Definition der verdeckten (Gewinn-) Ausschüttung. Aus der Judikatur des VwGH geht hervor, dass verdeckte Ausschüttungen Vorteile sind, "die eine Gesellschaft ihren Gesellschaftern aus ihrem Vermögen in einer nicht als Gewinnausschüttung erkennbaren Form außer der Dividende oder sonstigen offenen Forderungen Gewinnverteilung unter welcher Beziehung auch immer gewährt, die sie anderen Personen, die nicht ihre Gesellschafter sind, nicht oder nicht unter den gleichen günstigen Bedingungen zugestehen würde. Entscheidendes Merkmal einer verdeckten Ausschüttung ist die Zuwendung von Vermögensvorteilen, die ihrer äußeren Erscheinungsform nach nicht unmittelbar als Einkommensverteilung erkennbar sind und ihre Ursache in den gesellschaftsrechtlichen Beziehungen haben. Diese Ursache wird an Hand eines Fremdvergleichs ermittelt (...). Eine verdeckte Ausschüttung ist auch dann anzunehmen, wenn Dritte auf Grund ihres Naheverhältnisses zum

---

<sup>154</sup> Rücklagen werden durch Einbehalte von Gewinnen, durch Änderung der Vermögenswerte, Einzahlungen der Gesellschafter oder Kapitalherabsetzung gebildet. Sie sind als Teil des Eigenkapitals auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.  
Vgl. Denk, C./ Feldbauer-Durstmüller, B./ Mitter, C./ Wolfsgruber, H.:  
Externe Unternehmensrechnung, 2007, S. 283.

<sup>155</sup> UGB: § 229 Abs. 6.

Anteilsinhaber eine in der Anteilsinhaberschaft wurzelnde Zuwendung erhalten."<sup>156</sup>

Verdeckte Ausschüttungen sind u.a. mittels Darlehen, Geschäftsführervergütung, durch Sachbezüge oder Pensionen möglich.

Die häufigste Form in der Praxis stellt das Darlehen dar. Indizien, dass es sich um eine verdeckte Ausschüttung handelt können sein:

- das Fehlen einer Rückzahlungsvereinbarung,
- fehlende Sicherheiten,<sup>157</sup>
- die Zinsfälligkeiten und/oder der Kreditrahmen sind nicht festgelegt,<sup>158</sup>
- eine Gewährung eines Darlehens in wirtschaftlich schlechten Zeiten der Gesellschaft.<sup>159</sup>

Bei der Beurteilung ist jedoch das Gesamtbild entscheidend. Nur wenn ein Indiz vorhanden ist, ist noch nicht zwingend eine verdeckte Ausschüttung durchgeführt worden. Je mehr Indizien für das Vorliegen einer verdeckten Ausschüttung sprechen, desto eher ist auch von einer solchen auszugehen.<sup>160</sup>

Zusammenfassend lässt sich zu diesem Thema sagen, dass der gesamte Gewinn – mit Ausnahme einzelner Ausschüttungssperren – an die Gesellschafter ausgeschüttet werden kann, wenn es dem Unternehmen wirtschaftlich gut geht, der Going Concern Grundsatz somit nicht aufgegeben werden muss,.

---

<sup>156</sup> VwGH 25.11.2009, 2008/15/0039

<sup>157</sup> Vgl. VwGH 28.04.2009, 2004/13/0059.

<sup>158</sup> Vgl. VwGH 26.09.1985, 85/14/0079.

<sup>159</sup> Vgl. VwGH 15.09.1999, 99/13/0057.

<sup>160</sup> Vgl. Zott, G.: Die Gewinnausschüttung der GmbH unter besonderer Berücksichtigung der Judikatur des VwGH, 2011, S. 56.

## 2.3. Abkehr von Going Concern

### 2.3.1. Aufgabe des Grundsatzes

Wie bereits in Kapitel 2.1.2. erläutert, ist bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden bei der Erstellung des Jahresabschlusses von der Fortführung des Unternehmens auszugehen, solange dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen.<sup>161</sup>

Weiterführende Aussagen, was ein Abweichen vom Fortführungsgrundsatz für die Bilanzbewertung konkret bedeutet macht der Gesetzgeber jedoch nicht.

Nachfolgend findet sich eine Auflistung von solchen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, die einzeln oder zusammen Zweifel an der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können:<sup>162</sup>

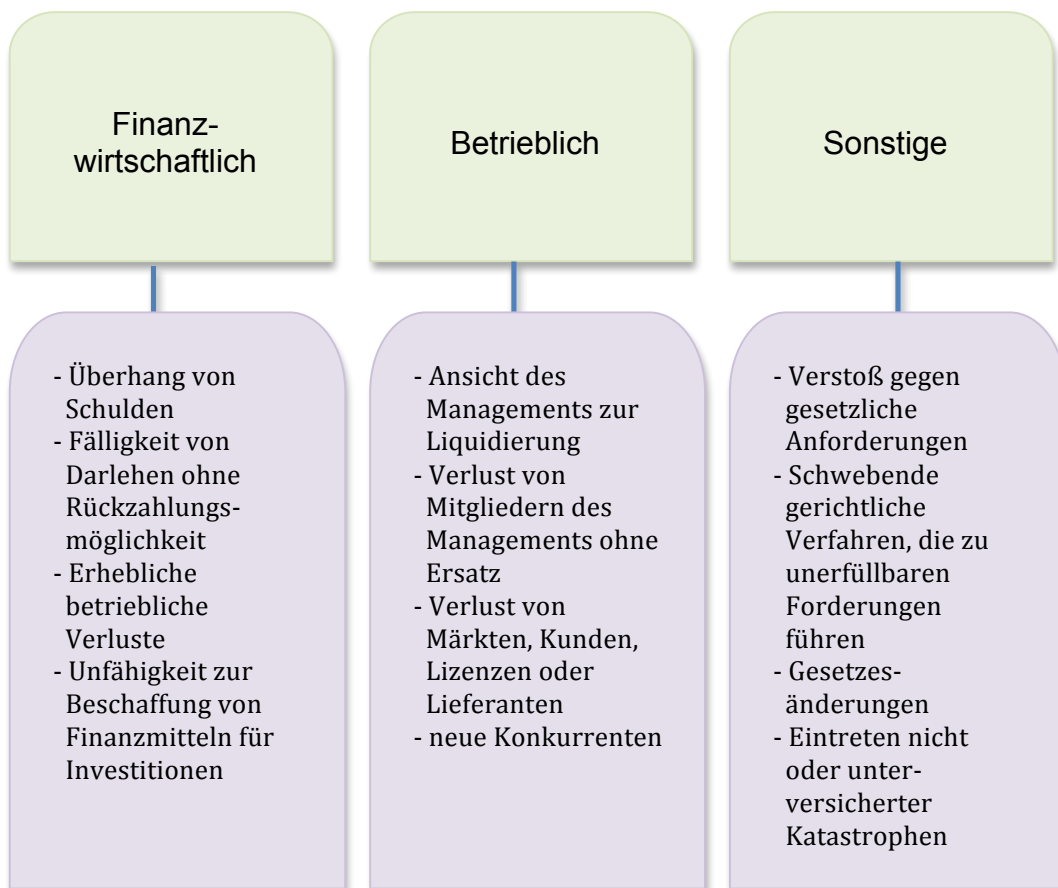


Abb. 2: Anzeichen für Zweifel an der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

<sup>161</sup> Vgl. UGB: § 201 Abs. 2 Z 2.

<sup>162</sup> Vgl. ISA 570 Fortführung der Unternehmenstätigkeit.

Die Auflistung ist keinesfalls erschöpfend und bedeutet auch noch nicht zwingend eine Aufgabe des Grundsatzes. Etwa dann nicht, wenn negative Umstände durch andere positive Gegebenheiten kompensiert werden können.

Das der Zweifel an der Fortführbarkeit eines Unternehmens nicht gleich zu setzen ist, mit der tatsächlichen Auflösung scheint klar zu sein. Aufgelöst werden kann eine GmbH jedenfalls in folgenden Fällen:<sup>163</sup>

- Ablauf der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Zeit;
- Beschluss der Gesellschafter;
- Beschluss auf Fusion mit einer AG oder einer anderen GmbH;
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;
- Verfügung der Verwaltungsbehörde;
- Beschluss des Handelsgerichtes;
- im Gesellschaftsvertrag weitere festgesetzte Auslösungsgründe.

Eine aufgelöste GmbH liegt vor, wenn einer der oben genannten Auflösungsgründe eingetreten ist. Die Gesellschaft hört damit nicht auf zu existieren, sondern sie tritt in das Liquidationsstadium ein, dessen Ziel es ist, die Abwicklung des Gesellschaftsvermögens sowie das verbleibende Vermögen unter den Gesellschaftern zu verteilen.<sup>164</sup> Dass gerade zu Beginn der Liquidation noch nicht vom Going Concern Grundsatz abgekehrt wird, ist in der Praxis weit verbreitet. Auch in der Literatur<sup>165</sup> ist die Meinung zu finden, dass nur dann die Fortführungsannahme aufgegeben werden kann, "wenn es relativ eindeutig ist, dass die Betriebstätigkeit innerhalb eines Jahres vollständig eingestellt ist". Diese Meinung ist durchaus vertretbar, da eine Liquidation in den meisten Fällen länger als 12 Monate dauert.

Übertragen bedeutet dies, dass das Going Concern Prinzip nicht mit dem förmlichen Beginn der Liquidation, sondern mit der "tatsächlichen Einstellung

---

<sup>163</sup> Vgl. GmbHG: § 84

<sup>164</sup> Vgl. Saenger, I. / Inhester, M.: Handkommentar zum GmbHG, 2011, S. 1258 f

<sup>165</sup> Vgl. Eisele, W.: Technik des betrieblichen Rechnungswesens, 7. Auflage, 2002, S. 1046 f

des Geschäftsbetriebes" aufgegeben werden soll.<sup>166</sup> Würde man bei der Bewertung in Liquidationsbilanzen tatsächlich bereits auf Veräußerungswerte umstellen, würde die Liquidationsrechnungslegung<sup>167</sup> je nach Laune der Liquidatoren verändert werden können. Vergleichbarkeit und Objektivierung der Rechnungslegung liquidierender Gesellschaften würde somit zu Nichte gemacht werden, da die Liquidatoren den Zeitpunkt der tatsächlichen Einstellung des Geschäftsbetriebes festlegen würden. Der einzige Zeitpunkt im laufenden Verfahren von der Fortführungsprämisse abzuweichen, ist im Rahmen der Schlussrechnungslegung<sup>168</sup>, wenn die Abwicklung für beendet erklärt und das restliche Vermögen verteilt wird. Alleine an diesem Zeitpunkt ist die Unternehmensfortführung ausgeschlossen, da Fortsetzungsbeschlüsse der Anteilseigner ab diesem Zeitpunkt nicht mehr statthaft sind.<sup>169</sup>

Baetge<sup>170</sup> ist der Meinung, dass bei Abkehr von Going Concern die Jahresbilanz durch einen "Liquidationsstatus" zu ersetzen ist.

Demnach wäre das Anschaffungswertprinzip zu ignorieren und auch die zuvor nicht bilanzierten Vermögensgegenstände mit ihrem voraussichtlich erzielbaren Veräußerungserlös zu erfassen. Das jedoch das von dem Gesetzgeber eher nicht gewollt wurde, zeigt u.a. § 155 Abs. 1 InsO<sup>171</sup>. Hierin ist festgelegt, dass die Handels- und steuerrechtliche Pflichten des Schuldners zur Buchführung und zur Rechnungslegung unberührt bleiben. Ein Unternehmen in Insolvenz ist das Paradebeispiel für "tatsächliche oder rechtliche Gründe" der einer Unternehmensfortführung entgegensteht. Wenn nun sogar im Insolvenzfall die Rechnungslegung unverändert bleibt so kann

---

<sup>166</sup> Vgl. Sarx, M.: Festschrift Forster, 1992, S. 552 ff.

<sup>167</sup> Detaillierte Betrachtung der Liquidationsrechnungslegung siehe Kapitel 2.2.2.

<sup>168</sup> Detaillierte Betrachtung der Liquidationsrechnungslegung siehe Kapitel 2.2.2.

<sup>169</sup> Vgl. AktG: § 215 Abs. 1.

Für die GmbH fehlen Rechtsvorschriften über eine Fortsetzung. Nach herrschender Ansicht ist dieser Paragraph aber analog auf die GmbH anwendbar.

Vgl. Beschluss des OGH vom 23.09.2004, GZ: 6Ob87/04v.

<sup>170</sup> Vgl. Baetge, J.: Bilanzen, 1994, S. 63.

<sup>171</sup> In der österreichischen Insolvenzordnung findet sich solche eine Bestimmung nicht, weshalb hier auf die Bestimmung der deutschen Insolvenzordnung zurückgegriffen werden kann.

bei geringerem Anlass eine Bilanzierung zu Liquidationswerten keinesfalls gewollt sein.<sup>172</sup>

Es kann somit gesagt werden, dass der Gesetzeswortlaut des § 201 Abs. 2 Z 2 UGB zwar definiert, dass von dem Grundsatz der Unternehmensfortführung dann abzuweichen ist, wenn dem tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen, er definiert den Zeitpunkt und auch die Rechtsfolgen jedoch nicht weiter, weshalb diesbezüglich in der Praxis und in der Literatur verschiedene Auffassungen zu finden sind. Ein in der Praxis anzufindender Anwendungsfall ist, wenn die Liquidation soweit fortgeschritten ist, dass eine endgültige Schließung des Unternehmens nicht mehr abzuwenden und in den nächsten 12 Monaten zu erwarten ist.

Das dieses Szenario alleine der Gesetzgeber aber nicht gemeint haben wird, geht aus dem Gesetzestext an sich schon hervor, da er sonst nur die Liquidation als konkreten Anlassfall hätte definieren können, was er jedoch nicht getan hat. Die recht abstrakte Umschreibung des § 201 Abs. 2 Z 2 UGB "solange dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen" kann sehr viele aber andererseits auch sehr wenige Fälle ansprechen bzw. lässt eben auch Spielraum für Interpretationen.

Somit müssen die oben beispielhaft aufgezählten tatsächlichen oder rechtlichen Gründe auch irgendwann bzw. irgendwie zu einem Wegfall der Going Concern Prämisse führen.

Durchforstet man die einschlägige Fachliteratur diesbezüglich, wird einem sehr schnell klar, dass hier noch deutliches Verbesserungspotential gibt, da kaum Autoren konkrete Aussagen darüber treffen.

Deshalb möchte ich an dieser Stelle ein Beispiel aus meiner eigenen Praxis bei einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen erläutern, bei dem ein Unternehmen vom Grundsatz der Unternehmensfortführung abkehren musste ohne das es jedoch gleich zur Eröffnung der Liquidation gekommen ist.

---

<sup>172</sup> Vgl. Scherrer, G./ Heni, B.: Liquidationsrechnungslegung, 2009, S. 108 ff.

Die XY-GmbH wurde zum alleinigen Zweck gegründet die Software für ein Unternehmen zu erstellen, diese zu warten und an die speziellen Kundenbedürfnisse anzupassen. Ein Verkauf an andere Kunden war aufgrund der spezialisierten Software mit den eingearbeiteten Firmengeheimnissen nicht möglich. Die XY-GmbH erzielte aber mit dem Vertrieb und der Wartung der Software, auch nur mit diesen einen Kunden, sehr gute Gewinne und baute eine gute Eigenkapitaldecke auf. Bei dem Kunden der XY-GmbH handelte es sich um ein öffentliches Unternehmen, weshalb dieser alle paar Jahre den Auftrag für die Software öffentlich ausschreiben musste. Aufgrund des besten Preises und der bereits vorhandenen Erfahrung erhielt die XY-GmbH stets den Zuschlag für den Auftrag. Bei einer neuerlichen Ausschreibung stellte sich ein neuer Konkurrent heraus, welcher nach längeren Verhandlungen schlussendlich den Zuschlag für den Auftrag erhalten hat.

Somit fällt der XY-GmbH in absehbarer Zeit der einzige Kunde weg, weshalb ihr die Geschäftsgrundlage entzogen wurde und damit keine Fortführung des Unternehmens mehr möglich war.

Der Grundsatz der Unternehmensfortführung musste somit sofort bei Bekanntwerden des Zuschlages an die Konkurrenzfirma aufgegeben, und bei der Erstellung des Jahresabschlusses inkl. Anhang und Lagebericht auf die neuen Gegebenheiten eingegangen werden.<sup>173</sup>

Dieses kurze Beispiel aus der Praxis soll zeigen, dass es Anwendungsfälle gibt, bei denen ein Unternehmen von der Going Concern Prämisse abkehren muss, obwohl es sich noch nicht in Liquidation befindet.

Das sich diese beiden Ereignisse oft in der Praxis nicht strikt von einander trennen lassen, scheint ebenfalls logisch zu sein, bzw. wird die Abkehr vom Going Concern Grundsatz meist auch in einer Liquidation enden, wobei hier dann bereits zu Beginn andere Bewertungsgrundsätze anzuwenden sind (siehe nachfolgendes Kapitel).

---

<sup>173</sup> Was dies im Konkreten bedeutet wird im nächsten Kapitel 2.3.2. näher erläutert.

Um dieses Kapitel abzuschließen, sei an dieser Stelle kurz zusammengefasst, dass nach meinen Erkenntnissen der Going Concern Grundsatz aufzugeben ist, wenn entweder die Liquidation bereits soweit fortgeschritten ist, dass eine Schließung in den nächsten 12 Monaten mehr als wahrscheinlich ist, oder wenn Tatsachen eintreten, die einen Fortbestand des Unternehmens unmöglich machen.

### **2.3.2. Bewertung bei Abkehr von Going Concern**

Vorab ist hier anzumerken, dass nachfolgendes Kapitel aufgrund der bisherigen gewonnenen Erkenntnisse nicht vollständig dem oben angegebenen Titel entspricht.

Zu Beginn wird auf die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bei Abkehr von Going Concern eingegangen, also wenn es tatsächliche oder rechtliche Gründe gibt, die einer Fortführung des Unternehmens entgegenstehen. Im zweiten Schritt wird aber auch die liquidationsspezifische Rechnungslegung erläutert, da wie oben bereits beschrieben, zumindest am Ende der Liquidation auch vom Grundsatz der Unternehmensfortführung abgekehrt werden muss. Wird die Prämisse zu Beginn der Liquidation noch nicht aufgegeben, ist die Rechnungslegung bzw. Bewertung trotzdem an liquidationsspezifische Besonderheiten geknüpft und dadurch nicht mehr zu 100% mit den Bilanzierungsvorschriften wie sie in Kapitel 2.2.2. erläutert wurden übereinstimmend.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass es bezüglich der Bewertungskonzeptionen bei Abkehr von Going Concern bzw. für Unternehmen in Liquidation keine einheitliche Regelung und oftmals sehr unterschiedliche Meinungen in der Literatur gibt, weshalb es auch zu unterschiedlichen Auslegungen in der Praxis kommt. An dieser Stelle wird versucht, die am häufigsten anzufindende Meinung in der Literatur zusammenzufassen um quasi eine "Kurzübersicht für Unternehmen" zu erstellen.



**Abkehr von Going Concern:**

Auswirkungen der Aufgabe der Fortführungsprämisse sind weder in österreichischen Gesetzen verankert, noch hat die KWT diesbezüglich Stellungnahmen oder Fachgutachten veröffentlicht, weshalb auf eine Stellungnahme zur Rechnungslegung des IDW<sup>174</sup> zurückgegriffen werden muss. Darin ist folgendes angeführt:

Bei Wegfall der Fortführungsannahme tritt die Aufwands- und Ertragsperiodisierung in den Hintergrund, weshalb es das primäre Ziel ist, das zum Abschlussstichtag vorhandene Reinvermögen des Unternehmens festzustellen. Bis zum Zeitpunkt der Beendigung sind somit noch verwertbare Vermögensgegenstände zu aktivieren und auch solche Schulden zu passivieren, die erst durch die Abkehr von Going Concern verursacht wurden.

Im Konkreten bedeutet das, dass ein originärer Geschäfts(Firmen)wert auch bei Wegfall der Fortführungsannahme nicht zulässig ist und Rückstellungen für Verpflichtungen zu bilden sind, die sich der Bilanzierende voraussichtlich nicht entziehen kann. Darunter fallen u.a. Vertragsstrafen für nicht mehr erfüllbare Verträge, Rückstellungen für drohende Verluste, Abfindungen für Mitarbeiter, Rückbau- und Abbruchverpflichtungen sowie Verpflichtungen aus der Beseitigung von Altlasten. Pensionsrückstellungen für mittelbare Pensionsverpflichtungen sind ebenfalls zu bilden. Zukünftige Pensionszahlungen stehen keine hinreichenden Erträge aus der künftigen Geschäftstätigkeit mehr gegenüber weshalb das Passivierungswahlrecht nicht mehr gerechtfertigt ist.

Für die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden sind weiterhin die unternehmensrechtlichen Vorschriften wie das Vorsichts-, das Anschaffungskosten-, das Realisations- und Imparitätsprinzip zu beachten. So dürfen Vermögensgegenstände nicht über ihre ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bewertet werden. Rückstellungen sind weiterhin mit ihrem Erfüllungsbetrag zu passivieren und Rückstellungen für Aufwendungen, die aus der Einstellung der Unternehmenstätigkeit resultieren, dürfen nicht mit zu erwartenden Erlösen aus der

---

<sup>174</sup> Vgl. IDW RS HFA 17, Auswirkungen einer Abkehr von der Going-Concern-Prämisse auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss, Düsseldorf, Stand: 10.06.2011, S. 2 ff.

Unternehmenseinstellung saldiert werden (Saldierungsverbot ist ebenfalls noch aufrecht). Bereits aktivierte Geschäfts(Firmen)werte sind nur beizubehalten, sofern entsprechende Verwertungserlöse zu erwarten sind, andernfalls ist dieser außerplanmäßig abzuschreiben. Der Abschreibungsplan für das Anlagevermögen ist gegebenenfalls anzupassen, falls sich eine kürzere voraussichtliche Nutzungsdauer ergibt. Ebenfalls sind außerplanmäßige Abschreibungen durchzuführen. Dies ist gesondert im Anlagenspiegel im Anhang kenntlich zu machen.

Zusammenfassend lässt sich zu den Regelungen der IDW Stellungnahme sagen, dass die allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften im Allgemeinen weiterhin anwendbar sind. Auf den ersten Blick sind die darin angeführten Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften nicht besonders abweichend zu den üblichen, jedoch lässt sich eine sehr vorsichtige Bilanzierung und Bewertung sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite erkennen. Zum einen, da auf der Aktivseite vermehrt außerplanmäßige Abschreibungen durchzuführen sind, zum anderen, da auf der Passivseite mehr Rückstellungen anzusetzen sind.

An dieser Stelle wird noch kurz auf die besondere Bedeutung von Anhang und Lagebericht bei Abkehr von Going Concern eingegangen.

Jegliche Änderung die eine Durchbrechung der Ansatz- und/oder der Bewertungsstetigkeit mit sich bringt, ist im Anhang anzugeben und zu begründen. Im Lagebericht muss die Aufgabe der Unternehmensfortführung deutlich gemacht und hinreichend begründet werden. Insgesamt muss dem Bilanzleser die Lage des Unternehmens und die damit verbundene Änderungen deutlich gemacht werden. Anhang und Lagebericht runden somit auch bei Abkehr von Going Concern die Bilanz und GuV ab und erläutern diese näher.

***Liquidationsrechnungslegung:***

Mit der Liquidation endet der eigentliche Geschäftszweck, was nach außen durch den Zusatz "i.L." (= in Liquidation) im Firmennamen hervorgeht.<sup>175</sup>

Zu Beginn muss zwischen externer und interner Liquidationsrechnungslegung unterschieden werden.

Bei ersterem handelt es sich um eine periodische, an das UGB orientierte Rechnungslegung, welche die Objektivierbarkeit und Vergleichbarkeit der Rechnungslegungsdaten sichert. Bei letzterem handelt es sich um eine situationsbezogene, rechtlich formfreiere Rechnungslegung, welche mit einer "Liquidationsplanungsrechnung" vergleichbar ist.

***Externe Liquidationsrechnungslegung:***

Unabhängig des Beginns des Liquidationsverfahrens ist für das vorangegangene Geschäftsjahr (auch wenn es sich nur um ein Rumpfgeschäftsjahr<sup>176</sup> handelt) ein Jahresabschluss nach allgemeinen Grundsätzen zu erstellen. Die Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses bleibt auch in den Folgejahren während der Durchführung der Liquidation aufrecht. Besonderheit stellt hierbei die zusätzliche Verpflichtung zur Erstellung von Anhang und Lagebericht "unabhängig der Größe der GmbH"<sup>177</sup> dar. Zusätzlich besteht die Pflicht zur Aufstellung einer Bilanz für den Beginn der Liquidation inklusive eines erläuternden Berichtes. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Jahresabschluss unmittelbar zuvor aufgestellt worden ist, und sich seither das Gesellschaftsvermögen nicht verändert hat.<sup>178</sup>

---

<sup>175</sup> Vgl. Eisele, W.: Technik des betrieblichen Rechnungswesens, 1999 S. 986.

<sup>176</sup> Wird die GmbH während des laufenden Geschäftsjahres aufgelöst, entsteht für den Zeitraum zwischen Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres und dem Liquidationsbeginn ein so genanntes Rumpfgeschäftsjahr, da es sich um kein volles Geschäftsjahr handelt.

<sup>177</sup> Für kleine Gesellschaften (Vgl. § 221 Abs. 1 UGB) gibt es grundsätzlich größenabhängige Erleichterungen.

<sup>178</sup> Vgl. Vgl. Scherrer, G./ Heni, B.: Liquidations-Rechnungslegung; 2009, S. 48 ff.

*Liquidationseröffnungsbilanz:*

Die Pflicht zur Aufstellung einer Liquidations-Eröffnungsbilanz ist aus den §§ 154 Abs. 1 UGB sowie 91 Abs. 1 GmbHG ableitbar.

Da in diesem Stadium meist noch nicht von der Going Concern Prämisse abgekehrt wird, sind die allgemeinen Bilanzierungsnormen bei der Erstellung der Liquidationseröffnungsbilanz nicht unmittelbar und ausnahmslos, jedoch entsprechend und in aller Regel zu beachten. So bleiben die zentralen Bilanzierungsgrundsätze des UGB (z.B.: Anschaffungswert-, Realisations- und Niederstwertprinzip) unangetastet. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in der Liquidation die Gesellschaft unverändert bilanziert wird, da sich trotzdem die Liquidationsbilanzen erheblich von "herkömmlichen" Bilanzen unterscheiden können. Ursache für die Abweichung in Ansatz, Ausweis und Bewertung ist nicht, dass in der Liquidationsrechnungslegung mit "liquidationsspezifischen" Bilanzierungsvorschriften gearbeitet wird, sondern vielmehr, dass durch die Liquidation eintretende Veränderungen im betriebswirtschaftlichen Umfeld die Gesellschaft mit den "traditionellen" Bilanzierungsvorschriften neu erfasst und entsprechend neu abgebildet werden.<sup>179</sup>

Überlegt man sich diese Aussage genauer, deckt sich diese mit der Erläuterung der IDW Stellungnahme welche dies wird auch in der Stellungnahme selbst bestätigt: "Die in dieser IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung dargelegten Grundsätze gelten auch für Gesellschaften, die sich in der Abwicklung bzw. Liquidation oder in der Insolvenz befinden, es sei denn, es liegen hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass trotz dieser rechtlichen Gegebenheiten von einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen ist."<sup>180</sup>

An dieser Stelle erfolgt nun eine Erläuterung jener Bewertungsmethoden die abweichend zu den üblichen Bewertungsmethoden für Liquidationseröffnungsbilanzen angewendet werden. Bilanzpositionen, die

---

<sup>179</sup> Vgl. Scherrer, G./ Heni, B.: Liquidations-Rechnungslegung; 2009, S. 48 ff.

<sup>180</sup> IDW RS HFA 17, Auswirkungen einer Abkehr von der Going-Concern-Prämisse auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss, Düsseldorf, Stand: 10.06.2011, S. 2.

hier nicht angeführt sind, erfahren in der Liquidationseröffnungsbilanz eine gleiche Bilanzierung und Bewertung wie unter Kapitel 2.2.2.

### **Anlagevermögen:**

Zu Beginn der Liquidation ist ein Eröffnungsinventar aufzustellen, welches die Grundlage für die Liquidations-Eröffnungsbilanz bildet. Dabei handelt es sich um ein Verzeichnis aller Vermögensgegenstände und Schulden.<sup>181</sup>

In der Literatur<sup>182</sup> ist die Auffassung vertreten, dass selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände in der Liquidationseröffnungsbilanz zu aktivieren sind. Begründet wird dies, dass diese Vermögensgegenstände oftmals beachtliche Vermögenswerte darstellen und bei fehlendem Ansatz der Zweck der Liquidationsbilanz, Aufschluss über das voraussichtliche Liquidationsergebnis zu geben, nicht erfüllt werden könne. Dem ist jedoch nicht zu folgen, da z.B. in § 211 Abs. 5 AktG<sup>183</sup> definiert wird, dass die Vorschriften für den Jahresabschluss (also des UGB) sinngemäß für die Eröffnungsbilanz anzuwenden sind. Aufgrund des im UGB verankerten Aktivierungsverbotes für selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände kann bei der Erstellung von Liquidationsbilanzen nicht davon abgewichen werden. Im Übrigen ist es nicht Zweck der externen Liquidationsbilanz Aufschluss über das voraussichtliche Liquidationsergebnis zu geben sondern eher Aufgabe der internen Liquidationsrechnungslegung.

Eine andere Auffassung vertritt die Meinung, dass Vermögensgegenstände vom Anlage- ins Umlaufvermögen im Falle einer baldigen realistischen Veräußerung originärer selbsterstellter immaterieller Anlagegegenstände um gegliedert und dort nachaktiviert werden können.<sup>184</sup> In der österreichischen Gesetzgebung findet sich diesbezüglich keine Aussage, weshalb hier auf die deutsche Gesetzgebung zurückgegriffen wird. "Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind wie Umlaufvermögen zu bewerten, soweit ihre

---

<sup>181</sup> Vgl. FörSchle, G./ Deubert, M. in: Sonderbilanzen, 2008, S. 810 f.

<sup>182</sup> Vgl. Schulze-Osterloh, J. in: Baumbauch, A./ Hueck, G.: GmbHG, 16. Auflage, 1996, § 71 Rn. 16.

<sup>183</sup> Für die GmbH fehlen sinngemäße Rechtsvorschriften. Hier wird eine analoge Anwendung auf die GmbH unterstellt.

<sup>184</sup> Vgl. WP-Handbuch 1992, 10. Auflage, Band II, Rn. H 287.

Veräußerung innerhalb eines übersehbaren Zeitraums beabsichtigt ist oder diese Vermögensgegenstände nicht mehr dem Geschäftsbetrieb dienen."<sup>185</sup>

Dies macht jedoch nur Sinn, wenn man davon ausgeht, dass die Vermögensgegenstände auch weiterhin dem Anlagevermögen zugeordnet bleiben, da ins Umlaufvermögen um gegliederte Vermögensgegenstände ohnehin wie Umlaufvermögen zu bewerten wären, ohne dass es einer ausdrücklichen Regelung bedürfte.<sup>186</sup>

Die gilt natürlich nicht nur für immaterielle Gegenstände sondern für das gesamte Anlagevermögen. Voraussetzung für die Umbewertung ist das Vorliegen einer Veräußerungsabsicht. FörSchle/Deubert<sup>187</sup> fordert zudem noch eingeleitete Verkaufsverhandlungen und einen baldigen voraussichtlichen Vertragsabschluss.

Im Allgemeinen wird hier noch hinzugefügt, dass das Anschaffungswertprinzip, also nicht über die historischen Anschaffungs- und Herstellkosten zu bilanzieren, weiter Fortbestand hat, wie dies bereits weiter oben aus der Stellungnahme des IDW hervor geht.

### **Forderungen:**

Für Forderungen in der Liquidationsbilanz ist in der Literatur nur sehr wenig zu finden. Klar sollte hierbei sein, dass diese nicht unter anderen Bewertungskonzeptionen zu erfassen sind, sondern viel mehr eine etwas vorsichtigere Bewertung durchzuführen ist. So kann man zweifelhafte Forderungen mit einer noch höheren Wertberichtigung und somit einem noch niedrigeren Betrag ansetzen um dem Risiko nicht werthaltiger Forderungen entgegen zu wirken.

### **Rückstellungen:**

Die Pflicht zur Bildung von Rückstellungen bleibt bei der Erstellung der Liquidationseröffnungsbilanz aufrecht was in der Praxis als auch in der Literatur unstrittig ist. Fraglich ist, ob es noch einen zusätzlichen

---

<sup>185</sup> GmbHG: § 71 Abs. 2 (deutsches GmbHG).

<sup>186</sup> Vgl. Scherrer, G./ Heni, B.: Liquidations-Rechnungslegung; 2009, S. 59.

<sup>187</sup> Vgl. FörSchle, G./ Deubert, M. in: Sonderbilanzen, 2008, S. 825.

Rückstellungsbedarf gibt. Nach Auffassung des IDW in seiner Stellungnahme zur Rechnungslegung sind "alle Verpflichtungen aufzunehmen, die der zu erwartenden Einstellung der Unternehmenstätigkeit zwangsläufig folgen und denen sich der Bilanzierende voraussichtlich nicht entziehen kann."<sup>188</sup>

Grundsätzlich sind mit dieser Definition des IDW z.B. auch die Vergütungen der Liquidatoren zu passivieren. Dem stimmt Scherrer/Heni<sup>189</sup> nur zu, wenn die Verpflichtungen noch von der werbenden Gesellschaft verursacht worden sind. Auch Fürsinn/Strimitzer<sup>190</sup> sind für eine Passivierung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten (inkl. der erwarteten Abwicklungskosten), worunter hier auch die Liquidatorenvergütung subsumiert werden kann.

Ebenfalls hier angeführt wurde, dass Abfertigungsrückstellungen in der Höhe des Auszahlungsbetrages zu bewerten sind und "Rückstellungen für Jubiläumsgelder, deren Anfall aufgrund des mangelnden Erreichens des Dienstjubiläums im Zuge der Liquidation der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann", und somit nicht mehr in der Bilanz zu zeigen sind.

Förschle/Deubert<sup>191</sup> halten pauschale Rückstellungen für Abwicklungskosten jedoch für unzulässig. Sie verweisen auf das frühere Aktienrecht, bei dem Aufwandsrückstellungen (z.B. für Kosten des Liquidators) gebildet werden, soweit sie nicht durch künftige Erträge gedeckt werden konnten. Da dies aber gegen das Saldierungsverbot gemäß § 196 Abs. 2 UGB verstößt und Rückstellungen für drohende Verluste nur dann zulässig sind, wenn das zu zahlende Entgelt den Wert der Gegenleistung übersteigt, was sich jedoch mangels eindeutiger Ertragszurechnung selten feststellen lassen wird, erachten sie dies als nicht zulässig.

---

<sup>188</sup> IDW RS HFA 17, Auswirkungen einer Abkehr von der Going-Concern-Prämisse auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss, Düsseldorf, Stand: 10.06.2011, S. 5.

<sup>189</sup> Vgl. Scherrer, G./ Heni, B.: Liquidations-Rechnungslegung, 2009, S. 66.

<sup>190</sup> Vgl. Fürsinn, G./ Strimitzer, E.: In: Fraberger, F./ Hirschler, K./ Kanduth-Kristen, S./ Ludwig, C./ Mayr, G. (Hrsg.): Handbuch Sonderbilanzen, Band I: Gründung-Erwerb-Umgründung-Veräußerung-Sanierung-Liquidation, 2010, S. 175.

<sup>191</sup> Vgl. Förschle, G./ Deubert, M. in: Sonderbilanzen, 2008, S. 815 f.

Zusammenfassend lässt sich hierbei sagen, dass die Bilanzierung in der Liquidationseröffnungsbilanz der Bilanzierung bei Abkehr von Going Concern gleicht. Da die Liquidation ein rechtlicher Grund wäre, die Prämisse aufzugeben, macht dies auch durchaus Sinn. Einzige Frage hierbei bleibt, warum in der Literatur (siehe Kapitel 2.3.1.) vermehrt die Ansicht zu finden ist, dass bei Beginn der Liquidation noch nicht von der Going Concern Assumption abkehrt wird, obwohl die Auswirkungen doch sehr ähnlich wenn nicht sogar deckungsgleich sind.

Hier wird auch noch kurz auf den *Erläuterungsbericht* eingegangen, welcher Bestandteil der Liquidationsrechnungslegung ist.

Prinzipiell handelt es sich bei dem Erläuterungsbericht um eine Art "Zusammenfassung" von Anhang und Lagebericht. Hauptaufgabe ist hierbei die Darstellung der in der Liquidations-Eröffnungsbilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Schwerpunkt liegt hierbei klarerweise auf die liquidationsspezifische Methodenänderung wie z.B. die Anpassung der Abschreibung im Anlagevermögen oder auch außerplanmäßige Abschreibungen.

Die übrigen Pflichtangaben, wie sie sonst auch in Anhang und Lagebericht anzuführen wären, sind auch im Erläuterungsbericht anzugeben. So ist ein Verbindlichkeiten-, Rückstellungs- und Beteiligungsspiegel sowie z.B. die sonstigen finanziellen Verpflichtungen anzugeben. Ebenso ist auf die Vorgänge von besonderer Bedeutung seit dem Auflösungsbeschluss und auf den weiteren Verlauf des Liquidationsverfahrens einzugehen. Der Geschäftsverlauf seit Ende des letzten regulären Geschäftsjahres unter Einbeziehung wesentlicher Geschehnisse ist ebenfalls zu erläutern.<sup>192</sup>

#### *Liquidations-Schlussbilanz:*

Wie im Kapitel 2.3.1. bereits erläutert, ist in der Literatur die Meinung vertreten, dass erst dann vom Going Concern Grundsatz abkehrt wird, wenn das Unternehmen in den nächsten 12 Monaten vollständig liquidiert und aus dem Firmenbuch gelöscht sein wird. Praktisch gesehen wird dies der Zeitpunkt bei Erstellung der Liquidations-Schlussbilanz sein.

---

<sup>192</sup> Vgl. FörSchle, G./ Deubert, M. in: Sonderbilanzen, 2008, S. 830 ff.



Die letzte öffentlich-rechtliche Rechnungslegung der Gesellschaft vor Verteilung des Reinvermögens umfasst die Liquidations-Schlussbilanz ebenso wie eine GuV, einen Anhang und einen Lagebericht. Erstellt wird dies um das an die Gesellschafter zu verteilende Reinvermögen zu ermitteln. Der Stichtag der Liquidations-Schlussbilanz richtet sich nach der Einschätzung des Liquidators, wonach die Voraussetzungen für die Verteilung des Gesellschaftsvermögens an die Gesellschafter vorliegen. Demnach müssen die Pflichten des Liquidators erfüllt sein. Im speziellen bedeutet dies, dass alle laufenden Geschäfte beendet wurden, sämtliche Forderungen und das restliche Vermögen "versilbert"<sup>193</sup> und die Schulden der Gesellschaft getilgt oder sichergestellt wurden. Schließlich muss auch das so genannte Sperrfrist abgelaufen sein.

In den meisten Fällen wird zu diesem Zeitpunkt bereits das gesamte Vermögen "versilbert" worden sein, wodurch auf der Aktivseite lediglich mehr der Posten Kassenbestand oder Guthaben bei Kreditinstituten aufscheinen wird. Sollten jedoch, aus welchen Gründen auch immer, noch Vermögensgegenstände vorhanden sein, so sind diese zur Gänze anzusetzen. So gilt z.B. das Aktivierungsverbot für selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände nicht mehr. Die Bewertung der noch vorhandenen Vermögensgegenstände erfolgt zum Zeitwert, d.h. auch über die historischen Anschaffungs- und Herstellkosten. Da es das Ziel der Liquidation ist, alle Schulden der Gesellschaft zu erfüllen, kommt zu diesem Zeitpunkt eine Passivierung von Rückstellungen nicht mehr in Frage. Könnten noch Verbindlichkeiten anfallen, so kann das verbleibende Reinvermögen noch nicht feststehen. Kosten z.B. für die Aufbewahrung der Bücher<sup>194</sup> dürfen hier nicht mehr passiviert werden, sondern sind vorab zu bezahlen. Als einzige Ausnahme können hier die (unwesentlichen) Kosten z.B. für die letzte Gesellschafterversammlung, die Löschung aus dem

---

<sup>193</sup> Umgangssprachlich: schnell zu Geld machen  
Vgl. <http://www.duden.de/rechtschreibung/versilbern> abgerufen am 05.10.2013.

<sup>194</sup> Gemäß § 93 Abs. 3 UGB sind die Bücher und Schriften der aufgelösten Gesellschaft einem der Gesellschafter oder einem Dritten auf die Dauer von sieben Jahren nach dem Schluss des Kalenderjahres in dem die Liquidation beendet wurde, zur Aufbewahrung zu übergeben.

Firmenbuch oder für die Prüfung der Liquidations-Schlussbilanz angesehen werden.

*Liquidations-Schlussrechnung:*

Aus dieser ist ersichtlich, wie das in der Liquidation-Schlussbilanz ermittelte Reinvermögen unter den Gesellschaftern aufgeteilt wurde, weshalb es hier zu keiner Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden mehr kommen kann.<sup>195</sup>

***Vermögensstatus zu Liquidationswerten:***

An dieser Stelle wird hier noch auf die im Kapitel 2.2.1. erwähnte Ermittlung des Vermögensstatus zu Liquidationswerten eingegangen wie sie in der Fortbestandsprognose notwendig ist. Hierbei wird zwar nicht der Grundsatz der Unternehmensfortführung aufgegeben, da durch die Überschuldungsprüfung und der zu erstellenden Fortbestandsprognose dies erst ermittelt wird, jedoch ergibt sich eine Anpassung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, weshalb es thematisch diesem Kapitel zuzuordnen ist.

Im Überschuldungsstatus sind alle Vermögensgegenstände zu erfassen, die im Falle einer Insolvenzeröffnung zur Insolvenzmasse gehören. Ausschlaggebend ist hierbei die Verwertbarkeit des Vermögensgegenstandes und den damit erzielbaren Beitrag zur Schuldendeckung. Somit sind auch selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände anzusetzen, wenn sie veräußerbar sind. Die Wertansätze richten sich nach den Preisen, die bei einer Liquidation zu erzielen sind. Wichtig ist hierbei, dass allfällige Kosten im Zusammenhang mit dem Verkauf abzuziehen sind. Welche Verkaufserlöse erzielbar sind, hängt u.a. von der Liquidationsgeschwindigkeit ab. Prinzipiell sind die Vermögensgegenstände einzeln zu veräußern.

---

<sup>195</sup> Vgl. Förstle, G./ Deubert, M. in: Sonderbilanzen, 2008, S. 832 f.

Im Falle einer Veräußerung eines Teilbetriebes oder sogar des Gesamtbetriebes<sup>196</sup> kann davon natürlich abgewichen werden wenn es bereits konkrete Kaufangebote gibt.<sup>197</sup>

Der originäre Geschäfts(Firmen)wert bleibt nach Scherer/Heni<sup>198</sup> grundsätzlich weiterhin außer Ansatz. Lediglich bei einer Teil- oder Gesamtbetriebsveräußerung kommt ein Ansatz über den Substanzwert der Liquidationsgesellschaft hinausgehender Mehrerlös in Form eines Geschäfts(Firmen)wertes in Betracht. Grundstücke und sonstige Sachanlagen sind mit ihrem Verkehrswert zu bewerten, was den Nettoveräußerungswert abzüglich Veräußerungskosten darstellt. D.h. dass auch über die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten bilanziert werden darf. Finanzanlagen wie z.B. Wertpapiere des Anlagevermögens sind mit ihrem Verkehrswert anzusetzen. Bei an der Börse gehandelten Finanzanlagen stellt dies der zum Zeitpunkt der Veräußerung voraussichtlich geltende Börsenkurs abzüglich Veräußerungskosten dar (z.B. Provisionen und Gebühren).

Strittig ist die Bilanzierung der Verpflichtungen, die erst durch die Eröffnung eines möglichen Konkursverfahrens ausgelöst werden. Da es aktuell nur um eine Aufstellung des Vermögensstatus zu Liquidationswerten geht, um die insolvenzrechtliche Überschuldung festzustellen, wird dies eher verneint. Grund dafür ist, dass durch die Passivierung von Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung von Verträgen oder die Kosten des Konkursverfahrens etc. der Bilanz die Funktion das Schuldendeckungspotential der Gesellschaft in Liquidation zu beurteilen, zukommt. Ergebnis wäre, dass vermutlich viele Unternehmen wegen Überschuldung die Konkursöffnung beantragen müssten. Wichtig hierbei ist jedoch zu differenzieren, ob die Fortbestandsprognose negativ oder positiv ist. Bei negativer Fortbestandsprognose wird angenommen, dass die angeführten

---

<sup>196</sup> "Die Verwertung des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung des Vermögens als Ganzes kann nur auf Grund eines mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefaßten Beschlusses der Gesellschafter erfolgen."  
GmbHG: § 90 Abs. 4.

<sup>197</sup> Vgl.  
<http://www.daswirtschaftslexikon.com/d/überschuldung/überschuldung.htm> abgerufen am 05.10.2013.

<sup>198</sup> Vgl. Scherrer, G./ Heni, B.: Liquidationsrechnungslegung, 2009, S. 263 ff.

Verpflichtungen durch die bevorstehende Konkursöffnung mit Sicherheit ausgelöst werden, sodass sie bereits anzusetzen sind.<sup>199</sup>

### **2.3.3. Ausschüttungen bei Abkehr von Going Concern**

Auch dieses Kapitel entspricht, wie bereits das vorhergehende teilweise nicht dem angegebenen Titel. So werden hier zum einen Ausschüttungen bei bereits begonnener Liquidation erörtert obwohl der Grundsatz der Unternehmensfortführung noch nicht aufgegeben wurde und zum anderen wird noch auf die Bedeutung von Ausschüttungen bei Abkehr von Going Concern wie in meinem unter 2.3.1. angeführten Beispiel, eingegangen.

An dieser Stelle sei nochmal erwähnt, dass Ausschüttungssperren das Ziel verfolgen, den Gläubigern eine gewisse Zugriffsmasse zu bieten. Das dieser Grundgedanke in der Liquidation bzw. bei Abkehr von Going Concern ebenfalls verfolgt wird, stellt wohl keinen Raum für Interpretationsmöglichkeiten dar, wohl aber die Art und Weise wie dieses Ziel in der Liquidation oder bei Abkehr von Going Concern erreicht wird.

#### *Ausschüttungen in der Liquidation:*

Gewinnausschüttungen während einer laufenden Liquidation sind nur dann zulässig, wenn ein Gewinnverteilungsbeschluss für bereits vor der Liquidation erzielte Gewinne vorhanden ist.<sup>200</sup> Demnach kann nur ein Gewinn ausgeschüttet werden, welcher in Wirtschaftsjahren vor Beginn der Liquidation erwirtschaftet und nicht ausgeschüttet, also thesauriert wurde.

Ein besonderes Ausschüttungsverbot in der Liquidation stellt die so genannte Sperrfrist<sup>201</sup> bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung dar. Es dient

---

<sup>199</sup> Vgl. Scherrer, G./ Heni, B.: Liquidationsrechnungslegung, 2009, S. 263 ff.

<sup>200</sup> Vgl. <http://www.iww.de/gstb/archiv/kapitalgesellschaften-gewinnauskehrungen-der-gmbh-im-zusammenhang-mit-der-liquidation-f43429> abgerufen am 10.10.2013.

<sup>201</sup> "Das (...) verbleibende Vermögen dürfen die Liquidatoren nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Tage der Veröffentlichung der (...) Aufforderung an die Gläubiger unter die Gesellschafter verteilen."

insbesondere dem Gläubigerschutz, da jegliche Vermögensverteilung an die Gesellschafter während der Sperrfrist verboten ist.<sup>202</sup> Gewinne die während der Liquidation erwirtschaftet wurden, dürfen erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgeschüttet werden.

Die oben ausgearbeiteten Ausschüttungssperren finden somit in der Liquidation keine Anwendung, weshalb Ausschüttungen in der Liquidation eine eher untergeordnete Rolle spielen. Anders verhält sich diese Thematik jedoch bei Ausschüttungen bei Abkehr von Going Concern ohne das es gleich zur Liquidation kommt.

*Ausschüttungen bei Abkehr von Going Concern:*

Die geringe Reglementierung in Gesetzen sowie Erwähnung in der Literatur einer Abkehr von Going Concern setzt sich auch bei Gewinnausschüttungen fort, wenn man den Grundsatz der Unternehmensfortführung aufgegeben hat. Diesbezüglich hüllt sich der Gesetzgeber ebenso wie die Autoren der einschlägigen Fachliteratur in Schweigen, weshalb hier eine von mir durchgeführte Interpretation vorzufinden ist.

Die weitere Anwendung der unter Going Concern anzutreffenden Ausschüttungssperren macht mMn auch bei einer Aufgabe der Fortführungsprämisse durchaus Sinn, um eine substanzlose Ausschüttung von Gewinnen zu vermeiden, wie sie z.B. bei Ausschüttungen von Zuschreibungsbeträgen gemäß § 235 Abs. 1 UGB denkbar wären. Auch vom Verbot der Einlagenrückgewähr gemäß § 82 GmbHG kann nicht abgewichen werden, da auch bei Abkehr von Going Concern die geleisteten Einlagen den Gesellschaftern nicht zurückgezahlt werden dürfen. Die Einstellung eines Teils des Jahresüberschusses in eine gesetzliche Rücklage ist auch bei Abkehr von Going Concern durchaus zweckmäßig und beizubehalten.

---

GmbHG: § 91 Abs. 3.

<sup>202</sup> Vgl.

[http://www.stuttgart.ihk24.de/recht\\_und\\_steuern/Gesellschaftsrecht\\_Unternehmensformen/Wahl\\_der\\_Rechtsform-Gesellschaftsrecht/971294/Aufloesung\\_GmbH.html](http://www.stuttgart.ihk24.de/recht_und_steuern/Gesellschaftsrecht_Unternehmensformen/Wahl_der_Rechtsform-Gesellschaftsrecht/971294/Aufloesung_GmbH.html) abgerufen am 10.10.2013.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die unter Going Concern normierten Ausschüttungssperren bei Aufgabe der Fortführungsprämisse durchaus beizubehalten sind.

Verbleibt bei Abkehr von Going Concern und nach Berücksichtigung der Ausschüttungssperren ein Gewinn, so findet sich mMn kein Grund, diesen nicht an die Gesellschafter auszuschütten. Zusammen mit der sehr vorsichtigen Bilanzierung und Bewertung, bei Aufgabe des Fortführungsgrundsatzes, bei denen alle Eventualitäten von Verpflichtungen Berücksichtigung finden, kann ein darüber hinausgehender erwirtschafteter Gewinn durchaus ausgeschüttet werden.

### **3. Schluss**

#### **3.1. Ergebnis**

Die vorliegende Bachelorarbeit befasst sich mit den Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften, wie sie bei der Erstellung des Jahresabschlusses für Unternehmen anzuwenden sind. So werden im Kapitel 2.2. Going Concern die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Anwendung des Fortführungsgrundsatzes näher erläutert, wohin gegen sich das Kapitel 2.3. Abkehr von Going Concern mit den veränderten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nach Aufgabe dieses Grundsatzes näher befasst. Als gemeinsames Unterkapitel wurde die Thematik der Gewinnausschüttungen, einerseits unter Going Concern und andererseits wenn dieser Grundsatz aufgegeben wurde, thematisiert.

Ziel war, eine Übersicht über die anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften zu schaffen und die bei Abkehr von Going Concern anzuwendenden Vorschriften auszuarbeiten. Zusätzlich sollte die Frage beantwortet werden, ob ein allfällig realisierter Gewinn bei Aufgabe der Fortführungsprämisse noch ausgeschüttet werden darf.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften unter Going Concern sind im UGB ebenso wie in der Literatur im ausreichenden Maße verankert und näher erläutert. Anders verhält sich dies jedoch bei Aufgabe des Going Concern Grundsatzes. Ergebnis hierbei war, dass weder der Gesetzgeber noch die einschlägige Fachliteratur genaue Aussagen darüber machen, wann vom Going Concern Grundsatz konkret abgewichen werden muss und welche Auswirkungen eine Abkehr von Going Concern auf die Erstellung des Jahresabschlusses mit sich bringt. Relativ einig ist man sich diesbezüglich am Ende der Liquidation, wenn diese soweit fortgeschritten ist, dass eine Fortführbarkeit des Unternehmens ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich gibt es aber noch andere Gründe vom Going Concern Grundsatz abzuweichen ohne das sich das Unternehmen bereits in der Liquidation befindet. So z.B. wenn einem Unternehmen der einzige Kunde wegfällt und damit die Geschäftsgrundlage entzogen wurde.

In beiden Fällen, bei Abkehr von Going Concern ebenso wie in der Liquidation sind die Vermögensgegenstände und Schulden vorsichtiger zu bewerten.

Bezüglich der Gewinnausschüttungen unter Going Concern verhält es sich derart, dass einige wenige Ausschüttungssperren normiert sind, welche den ausschüttbaren Gewinn vermindern. Abgesehen davon, kann jedoch über den verbleibenden Gewinn frei entschieden werden.

Gleichermaßen verhält es sich hierbei bei Abkehr von Going Concern ohne das sich das Unternehmen in Liquidation befindet. Aufgrund der bereits angepassten sehr vorsichtigen Bilanzierung und Bewertung und der zusätzlich weiterhin geltenden Ausschüttungssperren, spricht einer darüber hinausgehenden Gewinnverteilung nichts entgegen.

Anders verhält es sich bei Ausschüttungen in der Liquidation. Nur bereits vor Beginn der Liquidation erwirtschaftete und thesaurierte Gewinne können an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. Die während der Liquidation erwirtschafteten Gewinne dürfen im laufenden Verfahren nicht ausgeschüttet werden. Verbleibt nach Befriedigung aller Gläubiger ein Restvermögen, so kann dieses nach Ablauf der 3-monatigen Sperrfrist an die Gesellschafter ausgeschüttet werden.

### **3.2. Maßnahmen**

Meiner Meinung nach sind die Abkehr von Going Concern ebenso wie deren Auswirkungen auf die Erstellung des Jahresabschlusses viel zu wenig in Gesetzesstellen, Fachgutachten und der einschlägigen Fachliteratur verankert bzw. thematisiert. Verwunderlich ist dies vor allem bei der doch steigenden Schließungsrate von Unternehmen. Als "Laie" der in der Krise befindlichen Unternehmen, kann man sich kaum einen Überblick über die anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verschaffen, wobei diese bei logischer Betrachtung keinesfalls unverändert bleiben können. Fraglich ist deshalb, wie die Unternehmen eine Abkehr von Going Concern bzw. ein Krise bilanztechnisch abbilden. Oder wenden sich solche Unternehmen meist immer an Unternehmensberatungen welche bereits Erfahrungen mit dieser Thematik haben?

Maßnahmen einer Abkehr von der Fortführungsprämisse sind angepasste Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bei der Erstellung des Jahresabschlusses. Diese sollten aber genauer definiert und festgehalten werden. Für die Bilanzierung und Bewertung unter Going Concern gibt es dutzende Fachbücher, die bis ins kleinste Detail jeden Bilanzposten erörtern und auch mit Beispielen erläutern. Dies fehlt für die Abkehr von Going Concern v.a. in Österreich zur Gänze. In Deutschland gibt es zumindest die Stellungnahme des IDW die dieses Thema behandelt.

Meiner Meinung nach sollte hier noch um einiges genauer darauf eingegangen werden, um Unternehmen einen besseren Leitfaden zu gewährleisten. Gerade in wirtschaftlich schlechten Zeiten, in denen viele Unternehmen Schwierigkeiten haben, ist es doch sehr verwunderlich, nicht mehr Informationen zu diesem sehr interessanten Thema zu finden.



### **3.3. Konsequenzen**

Als Konsequenz aus meiner Bachelorarbeit ziehe ich, dass die Abkehr von Going Concern und die diesbezüglichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ein relativ unreglementiertes Gebiet im Rechnungswesen darstellen.

Aus meiner Literaturrecherche und meiner selbst gewonnenen Erfahrung bei einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen sind die Bilanzierungs- und Bewertungsmaßnahmen bei einer Abkehr vom Fortführungsgrundsatz nahezu ident wie mit jenen in der Liquidation. Prinzipiell macht dies bei genauerer Betrachtung ja auch Sinn. Das jedoch die Begründung für eine so späte Aufgabe der Fortführungsannahme in der Liquidation darin liegt, dass diese meist viel länger als 12 Monate dauert, ist meiner Meinung nach schon etwas fragwürdig. Prinzipiell stellt ja auch die Liquidation einen rechtlichen Grund dar, von Going Concern abzuweichen, jedoch wird dies in der Literatur recht einheitlich aufgrund der längeren Dauer verneint.

Meiner Meinung nach ist die Konsequenz aus der mangelnden Reglementierung die uneinheitliche Anwendung in der Praxis. Nach Rücksprache mit einem Steuerberater stellte sich heraus, dass dieser bei Abwicklung einer Liquidation bis zur vollständigen Beendigung inkl. Löschung aus dem Firmenbuch die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unverändert liess.

## **V. Literaturverzeichnis**

**Adam, Silke;**

Das Going-Concern-Prinzip in der Jahresabschlussprüfung; Wiesbaden 2007

**Aigner, Markus;**

Die Prüfung der Bewertung von Vorräten, 2004

Wien, Wirtschaftsuniversität, Diplomarbeit 2004

**Baetge, Jörg; Kirsch, Hand-Jürgen; Thiele, Stefan;**

Bilanzen, 10. Auflage, Düsseldorf 2009

**Bertl, Romuald; Eberhartinger, Eva; Egger, Anton, Kalss, Susanne;**

**Lang, Michael; Nowotny, Christian; Riegler, Christian; Schuch, Josef;**

**Staringer, Claus;**

Gewinnrealisierung, Wiener Bilanzrechtstage 2011, Wien 2012

**Bertl, Romuald; Egger, Anton; Gassner, Wolfgang; Lang, Michael;**

**Eberhartinger, Eva; Nowotny, Christian; Riegler, Christian; Schuch,**

**Josef; Staringer, Claus;**

Beteiligungen in Rechnungswesen und Besteuerung, Wien 2004

**Bertl, Romuald; Mandl, Dieter;**

Handbuch zum Rechnungslegungsgesetz, Band III, Wien 1991

**Coenenberg, Adolf G.;**

Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 19. Auflage, Stuttgart 2003

**Coenenberg, Adolf G.;**

Einführung in das Rechnungswesen (Grundlagen der Buchführung und Bilanzierung, HGB und internationale Standards, Einzel- und Konzernabschluss), 4. Auflage, Stuttgart 2012

**Denk Christoph MMag. Dr.; Fedbauer-Durstmüller Univ.-Prof. Mag. Dr.;**

**Mitter Christine Mag. Dr.; Wolfsgruber Horst Mag. Dr.;**

Externe Unternehmensrechnung; Handbuch für Studium und Bilanzierungspraxis; 3. Auflage, Wien 2007

**Deutsch, Eva; Rohatschek, Roman;**

Sonderfrage der Bilanzierung, Wien 2007

**Dietges, Johannes; Arendt, Uwe;**

Bilanzen, 12. Auflage, Leipzig 2007

**Egger, Anton; Samer, Helmut; Bertl, Romuald;**

Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch, Band I, 13. Auflage, Wien 2010

**Eisele, Wolfgang;**

Technik des betrieblichen Rechnungswesens, München 2002

**Förschle, Gerhard; Deubert, Michael;**

In: Sonderbilanzen, 4. Auflage, München 2008

**Frick, Wilhelm;**

Bilanzierung nach dem Rechnungslegungsgesetz, 7. Auflage, Frankfurt/Wien 2003

**Fürnsinn, Georg; Strimitzer, Eugen;**

In: Fraberger, Friedrich; Hirschler, Klaus; Kanduth-Kristen, Sabine; Ludwig, Christian; Mayr, Gunter;

Handbuch Sonderbilanzen, Band I: Gründung-Erwerb-Umgründung-Veräußerung-Sanierung-Liquidation, Wien 2010

**Gassner, Wolfgang, Lahodny-Karner, Andrea; Urtz, Christoph;**

In: Straube, Manfred: Kommentar zum HGB, Wien 2000

**Grohmann-Steiger; Schneider; Eberhartinger;**

Einführung in die Buchhaltung im Selbststudium, Band I Informationsteil, 17. Auflage, Wien 2006

**Groiss, Regina;**

Das Realisations- und Imparitätsprinzip des HGB im Vergleich mit IAS und US-GAAP, 2000

Wien, Wirtschaftsuniversität, Diplomarbeit 2000

**Kaiser, Stephan;**

Rückstellungsbilanzierung, Mannheim 2008

**Karollus, Martin; Huemer, Daniela;**

Die Fortbestehensprognose im Rahmen der Überschuldungsprüfung, 2. Auflage, Wien 2006

**Koban, Robert;**

Inventur und Bewertung des Umlauf- und Anlagevermögens, Wien 1982

**Lechner, K.; Egger, A.; Schauer, R.;**

Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 25. Auflage, Wien 2010

**Leffson, Ulrich;**

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 7. Auflage, Düsseldorf 1987

**Mandl, Dieter:**

Das große Lexikon Rechnungswesen & Rechnungslegung (Erstmals inklusive österreichischer Praxisterminologie), Wien 2003

**Mandl, Dieter;**

Handbuch der Buchführung und Jahresabschlussaufstellung, 2. Auflage, Wien 1999

**Mandl, Dieter;**

Handbuch zum Rechnungslegungsgesetz, Band III, Wien 1991

**Quirchmayr, Wolfgang;**

Ausschüttungsbeschränkungen im Handelsrecht: Funktion und Anwendungsfälle, 1994

Wien, Wirtschaftsuniversität, Diplomarbeit 1994

**Rieger, Patrick;**

Stille Reserven im Jahresabschluss; Bildung, Auflösung, Erkennbarkeit. 2003  
Hamburg, Fern-Hochschule, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,  
Studienarbeit 2003

**Saenger, Ingo; Inhester, Michael;**

Handkommentar zum GmbHG, Baden-Baden 2011

**Sarx, Manfred;**

Festschrift Forster, Düsseldorf 1992

**Schäfer, Thiemo;**

Der Eröffnungsgrund der Überschuldung, Köln 2012

**Scherrer, Gerhard; Heni Bernhard;**

Liquidations-Rechnungslegung, 3. Auflage, Düsseldorf 2009

**Schierenbeck, Henner; Wöhle, Claudia B.;**

Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, 17. Auflage, München 2008

**Selchert, Friedrich W.;**

Jahresabschlussprüfung der Kapitalgesellschaften, 2. Auflage, Wiesbaden  
1997

**Stocker, Sandra;**

Die Rechnungslegung der Vorräte und Forderungen nach IAS/IFRS und HGB im Vergleich, 2007

München, Hochschule für Ökonomie & Management, Diplomarbeit 2007

**Wagenhofer, Alfred;**

Bilanzierung und Bilanzanalyse, 5. Auflage, Wien 1995

**Wedell, Harald;**

Grundlagen des Rechnungswesens, Band I Buchführung und Jahresabschluss, 10. Auflage, Göttingen 2003

**Wöltje, Jörg;**

Bilanzen lesen-verstehen-gestalten, 10. Auflage, Freiburg im Breisgau 2011

**Zingel, Harry;**

Bilanzanalyse nach HGB, Weinheim 2007

**Zott, Gerald;**

Die Gewinnausschüttung der GmbH unter besonderer Berücksichtigung der Judikatur des VwGH, 2011

Wien Wirtschaftsuniversität, Diplomarbeit 2011

## **VI. Selbständigkeitserklärung**

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Teile, die wörtlich oder sinngemäß einer Veröffentlichung entstammen, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde noch nicht veröffentlicht oder einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Datum

Unterschrift